

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 3 (1807-1810)
Heft: 3

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

V e r o r d n u n g

über die Hausbau-Concessionen.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach das helvetische Gesetz vom 13. Christmonat 1798 in Betreff des Rechts, auf eigenem Grund und Boden zu bauen, wegen seiner Unbestimmtheit ungleich verstanden wird, auch öfter zu Streitigkeiten Anlaß gegeben hat, und daher von dem Großen Rath in dessen Sitzung vom 14. Christmonat 1809 aufgehoben und als nicht mehr gültig erkannt worden ist, Wir dann für nöthig erachtet haben, ein eigenes Verfahren festzusetzen, welches bey vorzunehmenden neuen Bauten zu beobachten sey; als haben Wir beschlossen und verordnet, was hienach folget, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Ein jeder der einen neuen Hausbau unternehmen will, soll ein solches Vorhaben seinem Oberamtmanne anzeigen, damit selbiges unter oberamtlicher Bewilligung mit deutlicher Bezeichnung des Orts und der Stelle wo soll gebaut werden, in derjenigen Kirchgemeinde, in welcher der Bau vorgenommen werden soll, zu zwey Malen auf übliche Weise publiziert werde, mit der Aufforderung, die allfällig zu machenden Oppositionen

nen innert 14 Tagen von der letzten Publikation an, in der Amtschreiberen einzugeben.

2) Wenn gegen ein solches Vorhaben keine Oppositionen einlangen, und das Land, auf welches gebaut werden soll, weder obrigkeitliches Eigenthum noch Allmendland ist, so wird der betreffende Oberamtmann die Bewilligung zu dessen Ausführung gegen Erlag eines Emoluments von bz. 15 ertheilen.

3) Die Baubegehren sollen dem Kleinen Rathe eingesandt werden:

- a. Wenn auf einer Allmend oder obrigkeitlichem Land zu bauen verlangt wird, und
- b. Wenn einige Oppositionen dagegen gemacht werden.

4) Ein neuer Bau eines Wohnhauses soll nicht zugegeben werden, wenn derselbe nicht wenigstens 300 Schuh von der March eines Obrigkeitlichen - Gemeind- oder Partikular - Waldes zu stehen kommt, auch soll nach der Satz. 11 Fol. 538 der Gerichts - Satzung nicht zugegeben werden, daß die Dachungen auf Strassen ausgedehnt werden. Bei ausserordentlichen Fällen behalten Wir Uns doch vor, von dieser Vorschrift eine Ausnahme zu machen.

5) Widerhandelnde Fälle gegen obige Vorschriften sollen je nach den Umständen mit einer Busse von höchstens L. 40 und im Fall jemand nach des Richters Verbott bauen würde, nach der in der 12ten Satzung Fol. 539 der Gerichts - Satzung festgesetzten Strafe bestraft werden.

6) Den Inhabern der seit 1803 ertheilten Concessionen für Hausbauten und Umschwung, welchen bis zu Loskaufung der Zehndpflicht wegen Abgang des Zehndens eine jährliche Getreid-Abgabe auferlegt worden ist, wird anmit gestattet, ihre Schuldigkeit mittelst Erlegung des 25fachen Werths derselben loszukaufen, jedoch unter Vorbehalt der Getreid-Zehndpflicht, wenn das Land nachwärts wieder mit Getreid angebaut werden sollte.

7) Die Begründniß der einlangenden Einwendungen soll nach vorgegangener Untersuchung von Uns endlich beurtheilt werden.

Gegenwärtige Verordnung, wodurch die vorhergehenden über diesen Gegenstand aufgehoben seyn sollen, soll gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Geben Bern, den 24 Jenner 1810.

Der Amts-Schultheiß,
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Raths,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

Post-Reglement und Tarif.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Wir in reife Ueberlegung gezogen, daß das bis dahin bestandene Post-Reglement und Tarif Unsers Post- und Botenwesens nicht mehr auf Unsere dermalige Lage passend sey, so haben Wir, in Genehmigung des über diesen Gegenstand Uns erstatteten Rapport's einige Abänderungen zu machen, mithin bemeldtes Reglement und Tarif der Posten von Artikel zu Artikel, wie hienach enthalten ist, festzusetzen für gut befunden.

Damit auch niemand die Unwissenheit vorschützen könne, wie man sich in Vorfällenheiten zu betragen habe, und welchen Porto zu bezahlen jedermann schuldig sey, als haben Wir solchen Tarif samt Reglement zum Druck befördern lassen, und verordnen andurch, daß selbiges in allen Post-Büreauz Unsers Cantons öffentlich ausgehängt oder angeschlagen werde; als worüber durch Unsere wohl verordnete Post-Commission in der Hauptstadt, so wie in den übrigen Städten und auf dem Lande durch Unsere Ober-Amtmänner ein wachsame Auge gehalten, und unterlassenden Falls das erforderliche verfügt werden wird.

Dieses Reglement soll von nun an seinen Anfang nehmen und so lange fortdauern, als bis etwas anders dieforts zu verfügen von Uns wird nöthig erachtet werden.

I. Porto der Briefe.

1) Von einem einfachen Brief soll bezahlt werden:

von Bern nach und von da zurück.	{ Colothurn, Frenburg, Murten, Burgdorf, Thun, Erlach, Langnau, }	zwei Kreuzer.
--	---	---------------

von Bern nach und von da zurück.	{ Basel, Luzern, Biel, Neuenburg, Fferten, Lausanne, Coppet, Bivis, Ber, Lenzburg, Brugg, Marau, Zofingen, }	vier Kreuzer.
--	--	---------------

von Bern nach und von da zurück.	{ Zürich, Schaffhausen, }	sechs Kreuzer.
--	------------------------------------	----------------

Für die einfachen Briefe von Bern nach Biel und von Biel wieder zurück, soll bezahlt werden vier Kreuzer; wenn sie aber weiter gehen als bis Biel, oder auch von weiter herkommen, so ist dann blos für den Weg zwischen Biel und Bern statt dessen sechs Kreuzer zu bezahlen.

2) Im Land herum von einem Ort an ein anderes, so nicht über fünf Stunden von einander entlegen sind, werden zwei Kreuzer bezahlt.

3) In jeder Stadt, wo von Partikularen dem Post-Büreau Briefe übergeben werden, um solche in der nehmlichen Stadt wieder abzugeben, wird von einem jeden Brief zwei Kreuzer bezahlt.

4) Im Land herum, wenn die Entfernung über fünf Stunden beträgt, soll für den einfachen Brief vier Kreuzer bezogen werden.

5) Wenn aber ein einfacher Brief von einem Theil des Landes durch die Hauptstadt hindurch in den andern Theil des Landes geht, so soll demzumal nebst dem oben bestimmten annoch zwei Kreuzer bezahlt werden. In keinem Falle aber soll für einen einfachen Brief, der aus einem Theil des Cantons in den andern geht, mehr als sechs Kreuzer bezogen werden; mit Ausnahme derjenigen Orte, wo nach §. 11. eine Zulage von zwei Kreuzer erhoben werden darf.

6) Von einem doppelten Brief mag der Porto um den halbigen Theil des bestimmten Tages, von einem drey- oder mehrfachen Brief aber, nach gleichem Verhältniß vermehrt werden.

7) Als einfache Briefe werden angesehen:

1. Ein ganzes Böglein oder ein halbes Postpapier, oder anderes Papier von dessen Grösse.
2. Ein in einem unbeschriebenen Ueberschlag verschlossener Brief; alles bis auf die Gewicht von 38 Unzen.

8) Als doppelte Briefe:

1. Solche die einen fremden Körper enthalten, als Wechselbriefe, Muster, Gedrucktes, Lotterie-Billets etc.
2. Briefe, die in einem überschriebenen Umschlag eingeschlossen sind.

9) Mehrfache Briefe sind solche, die Einschlässe irgend einer Art enthalten, und mehr als $\frac{3}{8}$ Unzen schwer sind.

10) Briefe aber, die Muster enthalten, desgleichen gedruckte Schriften unter blossem Bande, Prozessschriften, Geldstagspapiere, und Paquets sollen moderater und nicht streng nach der Gewicht taxirt werden; eben so sollen die Zeitungen nur einen mäßigen, und keinen höhern Port, als bis hiehin gefordert worden, bezahlen.

11) Für Briefe an diejenigen Orte, so von der Haupt-Route abgelegen, und durch expresse Boten von den nächstgelegenen Bureauz innert 2 Tagen wenigstens dahin getragen werden müssen, soll, nebst dem ordinären Port an gedachtes Bureau annoch für Botenlohn ein mehreres nicht bezahlt werden, als zwey Kreuzer.

12) Niemanden soll zugelassen seyn, andere Briefe als seine eigene in Paqueter zu schlagen.

13) Mit den Brief-Paquets soll die Proportion nach der Entfernung wie mit den Briefen Platz haben, so daß, wo der einfache Brief 4 Kreuzer bezahlt, von einer halben Unze 8 Kreuzer; wo der einfache Brief aber 2 Kreuzer bezahlt, nur 4 Kreuzer bezogen werden sollen.

14) Von den Briefen, so aus fremden Landen kommen, sollen die Auslagen nicht auf einem höhern Fuß bezahlt werden, als solche den außern Bureauz vergütet worden.

II. Porto für Valoren, Gewichte, und Reisende durch die Postkutschen und den Waarenwagen.

1) Zur Bequemlichkeit des Publikums kann die Post-Verwaltung, unter Genehmigung Unsers Finanz-Raths, an die Orte, wo es dienlich gefunden werden sollte, Waarenwagen abgehen lassen. Die Art und Weise der Versendung, ob durch den Waarenwagen, oder durch den Courier, kann durch den Eigenthümer des zu versendenden Gegenstandes bestimmt und soll genau befolgt werden, auch soll die Versendung in jedem Fall durch die erste abgehende und auf der Adresse bezeichnete Post-Anstalt Platz haben, da dann für Porto und Gewährleistung soll bezahlt werden:

a. Durch die Couriers oder *Diligences*.

Wo der Brief 2 Kreuzer kostet, so es nicht aussert unserm Canton ist:

Vom Gold, ein Achtel pro Cento; vom Silber, ein Viertel pro Cento.

Wo aber der Brief 4 Kreuzer kostet, vom Gold, ein Viertel pro Cento; vom Silber, ein halb pro Cento.

Von andern Metallen, Paqueteren und Effecten soll per Pfund Gewicht so viel Bazen Porto bezahlt werden, als vom einfachen Brief Kreuzer.

b. Durch den Waarenwagen oder die Landkutschen.

Vom Gold und Silber oder Valoren die Hälfte des obigen Porto, von andern Metallen, Paqueteren und Effecten

ten aber per Pfund so viel als der Porto jeweiligen des einfachen Briefs beträgt.

In Orte, wo kein regulärer Waarenwagen geht, soll für Paqueter und Effekten, die der Post übergeben würden, per Pfund nicht mehr denn 4 Kreuzer, wo der einfache Brief 2 Kreuzer, und 8 Kreuzer, wo derselbe Brief 4 Kreuzer bezahlt, erhoben werden können.

2) Für diesen bestimmten Porto sollen die Postbestehler von den Waaren, so im Lande bleiben, die Entrichtung aller Zolls- und Geleitsgefällen auf der ganzen Ausdehnung Unsers Cantons über sich nehmen, und niemand unter dem Vorwand der Zölle etwas mehr als den bestimmten Portlohn fordern.

3) Die Reisenden, so sich der Diligences oder Postkutschen bedienen, bezahlen für jede Stunde bz. 8, dafür können sie dreißig Pfund Gepäck portofrey mit sich nehmen, für das Mehrere aber sollen sie 1 oder 2 Bazen vom Pfund bezahlen, wo der einfache Brief 2 oder 4 Kreuzer kostet. Jedoch ist die Post rechtlich nicht anzuhalten, einem Reisenden mehr als 50 Pfund mitzunehmen.

4) Es soll auch allen Commissen und Briefträgern verboten seyn, weder Trink- noch Neujahrgelder für Sachen des Postdienstes zu fordern oder abzunehmen.

5) Damit auch der Uebertreibung der Brieftaxe vorgebogen werde, verordnen Wir hiemit: daß ein Partikular, der sich bey dem betreffenden Post-Büreau über zu viel gefordertes Porto beschweren, und den billigen Ersatz sowohl als die ihm dadurch verursachten Kosten fordern, darauf aber abschlägige Antwort erhalten würde, den Fall

dem hienach bestimmten Richter anzeigen soll, welcher dann den Post-Commis, wenn er im Fehler befunden wird, nebst dem Ersatz des zu viel geforderten Portlohns und der verursachten Kosten mit einer Franken Buße für jeden über den Tarif aus geforderten Kreuzer belegen, und diese Buße zu Handen der Armen des Orts beziehen wird. Es sollen auch die Postbestehere gehalten seyn, einen Post-Commis, über welchen vielfältige diehörtige und andere Klägen einlaufen würden, seines Dienstes zu entlassen.

III. Von der Werthangabe, Verantwortlichkeit und Contrebande.

1) Jedermann soll seine Paqueter, Groups oder Waaren wohl einpacken, versiegeln, und den Werth und die Qualität der Sache richtig der Post angeben. Dafür ist die Post dann wegen alles Schadens oder Verlusts auf dem Bezirk, für welchen sie den hiesigen Portlohn bezieht, verantwortlich, und zwar bis sie den Effect an seine Adresse übergeben hat, oder, wenn er nicht früher reklamirt wird, während dem Termin von drey Monaten seit der Uebergabe der Sache an die Post; es sey dann Sache, daß unvermeidliche Zufälle, Herresmacht und Gottes Gewalt ohne der Postbestehere, ihrer Beamten und Angestellten Schuld, das Anvertraute denselben entzogen oder verderbt hätten.

2) Für zuerst zu Haus eröffnete und nachwärts auf die Post gebrachte Paquets, Groups oder beschwerte Briefe, die Geld oder Geldes Werth enthalten, soll keine Vergütung weder des Porto noch des Werths Platz haben.

3) Werden die Paqueter wohl behalten und unverlezt abgegeben, so daß in ihrem Inhalt keine Aenderung vorgegangen seyn kann, oder ist die Angabe der Effekten unrichtig oder falsch, so hört alle Verantwortlichkeit auf, und in letzterm Fall soll die Anzeige von dem Postbeamten dem competenten Richter gemacht werden, welcher das unrichtig angegebene zu Händen der Postbestehere confiscieren und denselben zustellen soll.

4) Wäre es aber der Fall, daß bey Uebergabe des Effekts auf der Post, wirklich gegründeter Verdacht einer falschen Consignation vorhanden wäre, oder würden von unbekanntem Personen Gegenstände von bedeutendem Werth der Post consigniert und übergeben, so mögen die Eigenthümer mit Bescheidenheit angehalten werden, den wahren Inhalt des Paquets oder Groups durch Eröffnung im Post-Büreau zu beweisen.

5) Wo keine Post-Büreaux sondern blosser Brief-Ablagen sind, mögen nur Sachen ohne Werth und Briefe den Post-Courieren übergeben werden; für Valoren aber, so in blossen Brief-Ablagen oder auf der Strasse dem Courier anvertraut, und folglich in keinem Büreau gehörig consigniert worden, ist die Post-Verwaltung nicht verantwortlich.

6) Wenn Jemand Schriften auf die Post giebt, so soll dafür kein mehrerer Portlohn, als hievor bestimmt ist, bezogen werden, und dafür keine Affekuranz Platz haben.

7) Will aber jemand für Billets au Porteur oder andere Schriften, die nicht ohne Schaden ersetzt werden können, die Affekuranz des Postamtes genießen, so soll

er den wahren Werth derselben auf der Adresse richtig anzeigen, und dem Post-Büreau zum Einschreiben abgeben; für diese Garantie samt Porto wird wo der Brief 2 Kreuzer kostet, 1/8 pro Cento und wo er 4 Kreuzer kostet, 1/4 pro Cento von der consignierten Summe bezahlt.

8) Die Post-Büreaux sind auch gehalten, einzelne Briefe ohne Werth, auf Begehren dessen, so dieselben übergiebt, und der sie mit einer andurch bestimmten Summe von L. 100 consigniert, einzuschreiben, eine Quittung darüber auszustellen, und dafür verantwortlich zu seyn; für solche Briefe wird neben dem ordinären Porto von der darauf gesetzten Summe 1/8 vom Hundert bezahlt.

9) Die Post-Commissie sind schuldig, denjenigen, so ihnen einige Effekten, beschwerte Briefe oder Geld übergeben, das Buch, worin die Sache eingeschrieben wird, auf Begehren vorzuweisen, und auch ihren Namen anzugeben.

10) Nicht weniger sind die Post-Commissie verpflichtet, denjenigen, so Gold, Baloren, oder von ihnen mit L. 100 consignierte Briefe übergeben, alsobald ein recepte dafür auf Stempelpapier auszustellen, und gegen alleinigen Betrag des Stempelpapiers einzuhändigen.

11) Die Briefträger sollen diejenigen, für welche einige Effekten oder Baloren auf der Post ankommen, durch Zustellung einer sich darauf beziehenden Quittanz auf Stempelpapier, in welcher das Geld oder der Effect consigniert ist, ungesäumt davon benachrichtigen.

Diese aber sollen ihr Eigenthum gegen Rückgabe dieser mit ihrer Namens-Unterschrift versehenen Quit-

tanz und Bezahlung des tarifmäßigen Porto, wie auch des Betrags des Stempelpapiers, auf dem die Quittung geschrieben ist, innert 3 Monaten vom Post-Bureau einlösen.

12) Es sollen weder die Post-Commissie noch die Partikularen unter keinem Vorwand sich weigern, diese Quittanzen und Receptissen auszustellen. Ohne Vorweisung einer solchen gestempelten Quittanz soll keine Klage angenommen werden, wenn über eine der Post anvertraute Sache Streit entstehen sollte.

13) Damit dieser Verordnung bestens nachgelebt werde, sollen die Postbestehere gehalten seyn, aller Orten genugsame und tüchtige Post-Commissen zu halten, besonders aber sollen in allhiefigem kleinern Bureau zu Abnahme und Ausgabe der Paquets und Briefe niemals minder als zwey Commissen, den Briefträger nicht mitgerechnet, sich vorfinden, um das Publikum gehörig zu bedienen, dieses Bureau soll aber, es seyen Courier-Tage oder nicht, ununterbrochen wenigstens von 9 Uhr Morgens bis Abends 5 Uhr offen seyn.

IV. Execution des Reglements.

1) Nach allem diesem vorgeschriebenen nun sollen die Postbestehere sich pünktlich verhalten, und insof dem vorbestimmten, unter keinem Vorwand nichts mehreres zu fordern noch zu beziehen haben.

2) Hingegen werden auch Unsere Oberamt männer und Beamte so wie Wir selbst, die Postbestehere bey diesem Reglement und Tarif, laut welchem Unser Post-Regale

ausgeübt werden soll, schützen und schirmen; deswegen sollen Unsere Oberamt männer und Beamte auf die Handhabung des Stämpel - Boten - Mandats vom 25. July 1804 geflissen achten, auf beschriebene Entdeckung oder Anzeige der Postbeamten gegen diejenigen Fremden oder Einheimischen, welche Unserm Regale zuwider, in hiesigem Canton Geld oder Briefe sammeln oder austheilen, in Unserm Namen auftreten, und sie nach genauer Untersuchung bestrafen.

3) Sowohl die Postbesteher, als alle die, so sich zu beklagen hätten, daß diesem Reglement nicht nachgelebt, oder die Bureaux nachlässig bedient werden, haben sich bey dem Oberamtmanne des Orts zu melden, welcher die Partheyen verhöret, auf Begehren die gesetzliche Bedenkzeit einräumen, und darüber in erster Instanz summarisch als Polizen - Richter absprechen soll.

4) Wenn die Sache die oberamtliche Competenz übersteigt, und eine Parthey die erstinstanzliche Urtheil recurrieren will, so soll das Refurs - Urkund mit einer wohl motivierten Urtheil und den von beyden Partheyen eingebrachten Rechtsgründen und Belegen sogleich an Uns ohne Entgeld übersendet, und Unser endlicher Entscheid darüber gewärtigt werden.

5) Es soll aber der Kläger gehalten seyn, seine Klage vor dem bestimmten Richter inner 3 Monaten von der Zeit an zu rechnen, da ihm der geklagte Schaden zugefügt worden, anzubringen, indem nach dieser Zeit ihm kein Recht mehr würde gehalten, und auf die Klage nicht weiter würde geachtet werden. Die Vorweisung der Bücher aber, in welchen die Effekten eingeschrieben werden,

darf die Post auch späterhin nicht verweigern, damit ein jeder seinem Eigenthum wieder nachspüren könne.

6) Gegenwärtiges Reglement soll gedruckt, öffentlich angeschlagen und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Geben Bern, den 14. Febr. 1810.

Der Amts-Schultheiß,
in dessen Abwesenheit,
v. Müllinen, alt-Schultheiß.
Namens des Rathes,
der Rathschreiber,
G r u b e r.

B e r o r d n u n g ,
Aufhebung des Maréchaussée-Gelds.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Wir in Betrachtung gezogen haben, daß die seit dem Jahr 1742 eingeführte und von den Gemeinden bezogene Abgabe des Maréchaussée-Geldes, bey veränderten Zeitumständen nicht mehr verhältnißmäßig sich vertheilt befinde, auch daß dermal den Gemeinden anderwärtige Auslagen für die Einquartierung der Landjäger obliegen, so haben Wir auf den Vortrag Unsers Finanz-Rathes beschlossen und verordnet, was hienach folget, wie Wir denn

—

v e r o r d n e n :

1) Die unter dem Namen des Maréchaussée-Geldes bekannte Abgabe ist von und mit dem Jahr 1810 anmit aufgehoben.

2) Gegenwärtiges Dekret soll gedruckt, und von Kanzeln verlesen werden.

Geben in Bern, den 21. Februar 1810.

Der Amts-Schultheiß,
v o n W a t t e n w y l.
Namens des Rathes,
der Rathschreiber,
G r u b e r.

B e r o r d n u n g

über die Kellerwirthschaften in der Stadt Bern.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Wir nöthig befunden, die in hiesiger Hauptstadt neben den concedierten, und in der allgemeinen Wirthschafts-Revision von 1804 anerkannten Tavernenwirthschaften bestehenden Pintenschenk- und Kellerwirthschaften einer schärfern Polizen-Aufsicht zu unterwerfen, und des mehrern einzuschränken; als wollen Wir zwar die Ertheilung dieser letztgenannten Wirthschaften von einem Jahr zum andern der hiesigen Stadt-

Stadt-Polizey-Behörde auf dem bisherigen Fusse und bis auf weitere Verfügung hin überlassen, allein solche den hienach folgenden Vorschriften und Einschränkungen unterworfen haben; wie Wir dann

v e r o r d n e n :

1) Es sollen dergleichen Wirthschafts-Bewilligungen nur an Einheimische, die mit förmlichen Heimathscheinen versehen, oder an solche Landsfremde, die mit gehörigen Niederlassungs-Bewilligungen von Uns hier angesiedelt sind, überhaupt aber nur an Personen ertheilt werden, die entweder ihr eigen Gewächs verkaufen, oder einen ordentlichen Weinhandel treiben.

2) Die Inhaber dieser Bewilligungen sind verpflichtet, sich dem Wirthschafts-Reglemente vom 17. und 21. Sept. 1804, welches hier ausdrücklich bestätigt wird, so wie den bestehenden Vorschriften über Entrichtung des Ohngelds und andern Polizey-Berordnungen überhaupt zu unterwerfen.

3) Dieselben sind gehalten, immer einen Vorrath von aufgeschlagenen Weingeschirren von mindestens 25 Säumen, und ein verhältnißmäßiges Quantum von Wein in dem Lokale ihrer Wirthschaft zu haben, auch jährlich der Stadt-Behörde das Ohngeld von mindestens dem Verbrauch von 50 Säumen Wein zu entrichten.

4) An abgelegenen Orten, wo die Polizey-Aufsicht erschwert wird, und die Nachbarschaft nicht Einsen thun kann, sollen hinfüro keine dergleichen Wirthschafts-Bewilligungen ertheilt werden.

5) Desgleichen sind die sogenannten Trinkstüblein, welche mit einem hintern Ausgang versehen sind, wodurch die Polizen-Aufsicht erschwert und vereitelt werden kann, anmit gänzlich aufgehoben und verboten.

6) Endlich mag bey jeder wiederholten Uebertretung der vorhandenen Polizen-Berordnungen, also bey jeglicher Recidive polizenwidriger Austritte dem Kellerhalter die Treibung seines Gewerbes untersagt, die Wirthschafts-Bewilligung dem Besteher gekuzt, und nöthig findenden Falls sogar die betreffende Wirthschaft, nach Maassgabe der Umstände, je für ein oder mehrere Jahre verschlossen werden.

7) Gegenwärtiges Dekret, welches vom 1. April nächstkünftig an in Vollziehung tritt, soll gedruckt, der Stadt-Polizen-Behörde mitgetheilt, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Geben in Bern, den 12. Merz 1810.

Der Amts-Schultheiß,
 von W a t t e n w y l.
 Namens des Rathes,
 der Rathschreiber,
 G r u b e r.

Ausfällung von Urtheilen auf Einstellung oder Verlust des Bürgerrechts.

(S. oben S. 105. f.)

Kreisreiben

des kleinen Raths an alle Oberämter.

Bei der Vielfältigung der Erkenntnisse auf Einstellung oder Verlust des Bürgerrechts, welches in Folge §. 14 der Armen-Ordnung von 1807. gegen solche ausgesprochen werden, die mit Hinterlassung von Kindern, welche der Gemeinde auffallen, sich fort und aus dem Lande begeben und in Betrachtung daß von daher eine Classe von Heymathlosen entsteht, welcher früher oder später dem Land zu grossen Beschwerden gereichen könnte, haben Wir, um auf den Fall der Rückkehr eines solchen Verurtheilten die neue Untersuchung einzuleiten, welche eigentlich allemal statt haben soll, wenn ein abwesend Verurtheilter zurückkehrt,

erkennt:

1) Es solle so oft nach gesetzlich ergangener Edictalcitation gegen einen Landsabwesenden in Folg oben angezogenen Gesetzes auf Einstellung oder Verlust des Bürgerrechts erkannt wird, der Sentenz der Ausdruck per Contumaciam beygefügt werden.

2) Gegen diejenigen aber die bekanntlich in avouirten Kriegsdienst sich befinden, solle, wenn gegen sie ex

capite der Armen-Ordnung auf Einstellung oder Verlust des Bürgerrechts von Seiten der Gemeinden geschlossen wird, keine Edictalcitation ergehen, sondern darüber mit dem Commandanten des Corps, in welchem Beflagter sich befindet, correspondirt werden, um je nach dem herauskommenden zu erkennen.

Dessen Sie zum Verhalt und zur Einschreibung an gehörigem Ort berichtet werden.

Actum den 26. Merz 1810.

Canzlen Bern.

Bogteyen von Söhnen und Tochtermännern.

K r e i s s c h r e i b e n

des kleinen Raths an alle Oberämter.

Bei gehabtem Anlas haben Wir Uns überzeugt, daß die Ernennung eines Sohns zum Vogt seines Vaters, oder eines Tochtermanns zum Vogt seines Schwähers, Unfrieden und Zerwürfnisse in der Familie veranlassen kann. Wir haben demnach verordnet: Daß in Zukunft kein Sohn oder Tochtermann seinem Vater oder Schwäher zum Vogt verordnet werden solle; Sache sey denn, daß ein Vater oder Schwäher seinen Sohn oder Tochtermann selbst zum Vogt anspreche; auch in diesem Fall aber soll die Bogtey nur so lange dauern als von daher keine Zerwürfnisse in der Familie entstehen.

Dessen Sie zum Verhalt und zur Einschreibung am gehörigen Ort berichtet werden.

Bern den 26 Merz 1810.

Canzley Bern.

V e r o r d n u n g
über die Verwaltung der obrigkeitlichen Gelder
und Vorräthe.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir zu Erzeweckung der erforderlichen Pünktlichkeit und Aufsicht bey Verwaltung der obrigkeitlichen Gelder und Vorräthe, auf den Vortrag Unsers Finanz-Rathes, verordnet haben und

v e r o r d n e n :

1) Jeder Beamte, der obrigkeitliche Gelder verwaltet, soll dieselben in einem besondern Gehalte aufbewahren, also daß sie gesichert und niemals mit seinem eigenen oder anderm Gelde vermischt seyen.

2) Ueber diese seine Verwaltung, und wenn er derselben mehrere hätte, über jede derselben, soll jeder solche Beamte ein besonderes Cassa-Buch führen, in welches er in Einnahmen und Ausgeben alle seine Verhandlungen und zwar gleichen Tages, mit Anzeige des Tages wo selbige vor sich gehen, einschreiben wird.

3) Jeder solche Beamte soll dieses sein Cassa-Buch regelmäßig von Zeit zu Zeit abschliessen, und zwar wenigstens je alle drey Monate, auf ultimo Merz, Junii, September und Dezember. — Die Cassa-Bücher der Haupt-Cassa, des Kriegszahlmeisters, der Salzhandlung und des Ohngelds sollen je auf Ende eines jeden Monats abgeschlossen werden.

4) Auf die oben vorgeschriebenen Zeitpunkte soll jeder Beamte die Gelder, die ihm in Cassa verbleiben, nachzählen, und das Verzeichniß derselben, nach den Geldsorten, in welchen sie bestehen, unter den Abschluß in sein Cassa-Buch einschreiben.

5) Dieses Verzeichniß soll auf den gleichen Zeitpunkt von dem Präsidenten des Departementes oder der Commission, unter welcher der Beamte steht, oder von einem hiezu zu ernennenden Mitgliede derselben, welches dem Finanz-Rathe bekannt zu machen ist, in dem Cassa-Buch selbst, nebst Beysetzung des Datums unterschrieben werden.

Unregelmäßigkeiten sind von demselben alsogleich dem Finanz-Rathe anzuzeigen.

6) Ueberdies soll jährlich wenigstens einmal, unerwarteter Weise, von dem oben erwähnten Inspektoren eine wirkliche Untersuchung der betreffenden Cassa vorgenommen werden, woben das Cassa-Buch abzuschliessen, und ihm die Gelder vorzuweisen sind. Es soll in dem Cassa-Buche selbst von dem Inspektoren, nebst Beysetzung des Datums, durch seine Unterschrift bezeugt werden, daß dieser Vorschrift entsprochen worden sey.

7) Diese Cassa-Bücher sollen auf den zu Passation der Rechnungen bestimmten Tag dem Cantons-Buchhalter eingeschendet werden; ohne Benlegung derselben soll keine Rechnung von dem Finanz-Rathe passirt werden.

8) Die obrigkeitlichen Getreide-Vorräthe sollen besonders, und mit keinem eigenen oder andern Getreide vermischt, aufbewahrt und gehalten werden. Sollten dieforts Ausnahmen erforderlich seyn, so bleibt Unserm Finanz-Rathe überlassen, dieselben gutfindenden Falls zu gestatten.

9) Es sollen über den Ein- und Ausgang an Getreide und andern Naturalien besondere Bücher gehalten werden, in welche die Verhandlungen am gleichen Tage, wo sie vor sich gehen, einzuschreiben sind; diese Bücher sollen alle drey Monate, vom 31sten Dezember an zu rechnen, abgeschlossen werden. Bey dem Abschluß auf 31sten Merz soll, was das Getreide betrifft, der Vorrath an jeder Getreideart laut der allbereits von dem Finanz-Rath auf diesen Zeitpunkt vorgeschriebenen Messung, unter den Abschluß in das betreffende Buch eingeschrieben werden.

10) Die Oberamtänner sind im Betreff der gegenwärtigen Verordnung, so wie im Allgemeinen, für ihre allfälligen Unter-Schaffner verantwortlich.

11) Unserm Finanz-Rathe sollen nicht nur diese sämtlichen oben beschriebenen Cassen, Vorräthe und Bücher jederzeit offen stehen, sondern es wird demselben zur bestimmten Pflicht gemacht, in allen Fällen, wo er es angemessen erachten wird, sich dieselben vorweisen zu las-

fen, abzufordern und zu untersuchen; bedeutende Nachlässigkeiten und Widerhandlungen wird derselbe Uns bey Anlaß der jährlichen Bestätigung, oder auch sonst, anzeigen.

12) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, dem Finanz-Rathe und sämtlichen Rechnungsführern zur Nachachtung zugesandt werden.

Gegeben in Bern den 11ten April 1810.

Der Amts-Schultheiß,
 von W a t t e n w y l.
 Namens des Raths,
 der Rathschreiber,
 G r u b e r.

V e r o r d n u n g
 gegen Veruntreuung und Betriegerereyen in der
 inländischen Fabrikation.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach die Klagen sich erneuern, daß eint und andere Personen, welchen Seide, Wolle, Baumwolle, Flachs oder Hanf zum verarbeiten übergeben wird, sich allerhand Unordnungen, Nachlässigkeiten, selbst Veruntreuungen zu Schulden kommen lassen, wodurch die Fabrikanten zu Schaden kommen, und durch schlechte Waare der Credit der inländischen Fabrikate geschwächt werden

könnte; daß Wir dadurch veranlaßt worden sind, die frühern Verordnungen, namentlich die vom 20. Dez. 1758 vor die Hand zu nehmen, und nach den gegenwärtigen Verhältnissen und Bedürfnissen einrichten zu lassen, demnach Wir in Aufhebung derselben

v e r o r d n e n :

1) Sollen alle die, welche in Seide arbeiten, selbige spinnen, winden, kämmen ic., es seyen Manns- oder Weibspersonen, welche die ihnen anvertraute Seide vertauschen, verwechseln, dämpfen, schmieren, betrieglich zurüsten, oder gar entwenden und verkaufen würden, zu Wiederersekung des Schadens angehalten, und wo sie das Vermögen hätten, mit einer Geldbusse das erste Mal bis auf Liv. 25, das 2te bis auf Liv. 50, sonst aber mit einer in oberamtlicher Competenz stehenden, und verhältnismäßigen Einschliessung bestraft werden. Das 3te Mal aber soll 2 bis 4jährige Zuchthausstrafe nach Maasgabe der Umstände, unter Vorbehalt des Refurses vor das Appellations-Gericht, diese Untreuen treffen.

2) Alle Wollen- und Baumwollen-Arbeiter beyderley Geschlechts, die kämmen, dopeln, winden, zwirnen ic. sollen wegen Verderbung, Verfälschung, Vertauschung, oder Entäußerung der ihnen anvertrauten Waare, nebst genügli-cher Wiedererstattung mit den gleichen Strafen belegt werden.

3) Alle Arbeiter in Leinwand, beyderley Geschlechts, denen Garn oder Gespünnst, sey es von Flachs, Hanf oder von irgend einer andern Pflanze zum verarbeiten anvertraut wird, sey es zum spinnen, weben, oder auf irgend eine andere Weise, sollen dasselbe treulich verrichten, und wer dasselbe verderbt, verwechselt, entäußert, oder gar verkauft, ist für seine Betrügerey oder Diebstahl, nebst

Wiedererstattung, mit den im §. 1. bestimmten Strafen zu belegen.

4) Betreffend die Schneller-Haspel, über deren unredlichen Gebrauch so viele Klagen geführt werden, so verordnen Wir:

- a. Es sollen keine andere Schneller-Haspel gebraucht noch verkauft werden, als solche, welche mit einer Rechtstellung versehen, von einem Tuchmesser gesignet und mit dessen aufgebranntem Zeichen gut erklärt sind, bey einer Buße von Liv. 25 für jeden solchen unbezeichneten Haspel.
- b. Der Umkreis des Haspels soll wenigstens 67 Bernzölle messen, und diejenige Haspelstrange, welche bey einem Tuchmesser nicht ohne Zerrung über desselben Muster-Haspel passet, oder auch nur einen Umgang weniger als 1000 zählt, soll als ein Beweis von Untreue dem betreffenden Oberamtmanne angezeigt werden, zu Bestrafung des Schuldigen wie in §. 1. und zu Wiedererstattung an den Beschädigten.
- c. Jeder Tuchmesser wird einen solchen Muster-Haspel mit seinem Patent gegen Bezahlung erhalten; dessen Werth aber seiner Zeit bey Rückgabe in gutem Stand ihm zurückgegeben werden soll, für die Untersuchung der Rechtstellung und des Umfangs jedes ihm zum Fecken übergebenen Haspels, gebührt ihm hingegen 1 bz. und von der Untersuchung und Zählung einer Strange 2 1/2 bz. Ueber diese Untersuchungen und gezeichneten Haspel, wird jeder Tuchmesser eine getreue Liste führen, um daherige Berichte und Verantwortung geben zu können.

d. Alle Betrügereyen und Veruntreuungen, so auch mit dem Gebrauch von gezeichneten Schneller-Haspeln noch vereinbar seyn mögen, sind unter den im §. 1. angedrohten Strafen ebenmäßig verboten.

5) Alle und jede Unterhändler, welche entäußerte Waaren von den Arbeitern annehmen, einkaufen oder verhehlen würden, sind den Dieben selbst gleich zu halten, und mit gleicher Strafe zu belegen.

6) Von den Bussen gebührt ein Drittel dem Verleider, ein Drittel den Armen des Orts und ein Drittel dem Staat.

7) Wir befehlen Unsern Oberamtmännern, Gerichtsstatthaltern und Vorgesetzten der Gemeinden fleißig zu achten, daß dieser Unserer Verordnung nachgelebt werde, und die Fehlbaren zu gebührender Strafe zu ziehen.

8) Unser Commerzien-Rath ist mit der Ausführung der übrigen Theile dieser Verordnung beauftragt, welche von dem Tage der Publikation an in Vollziehung gesetzt werden soll.

9) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich angeschlagen, und der Sammlung der Gesetze und Dekrete einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 16. April 1810.

Der Amts-Schultheiß,
 von Wattenwil,
 Namens des Rathes,
 der Rathschreiber,
 Gruber.

G e s e z.

Modification des Dar Schlagens von Getreide
und Wein an Bezahlungsstatt.

Wir Schultheiß Klein und Grosse Rätbe des Kantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir mißfällig in Erfahrung gebracht haben, welcher zum Nachtheil der rechtmäßigen Gläubiger gereichende Mißbrauch in einigen Gegenden des Cantons mit der Rechtswohlthat der Satz. 10. Fol. 208. die einem Schuldner gestattet, seinem Gläubiger Wein oder Frucht statt Bezahlung darzuschlagen, getrieben und mit welchem gesetzwidrigen Nachsehen von den Schätzern bey den daherigen Schätzungen verfahren werde; als haben Wir zu Hemmung dieses den Credit des Landmanns untergrabenden Unwesens in Aufhebung der gedachten Satzung zu verordnen gut gefunden was folgt:

1) Wenn ein Schuldner anstatt baaren Gelds, Getreid oder Wein zu Bezahlung seinem Gläubiger dar schlägt, so sollen diese Naturalien, Falls derselbe sie nach dem Werth, so ihnen der Schuldner belegt, nicht übernehmen will, öffentlich versteigert, dem Meistbietenden hingegeben und der Erlös auf Abschlag der Schuld dem Gläubiger, und der allfällige Ueberschuß dem Schuldner zugestellt werden.

2) Eine solche Steigerung soll auf Begehren des Gläubigers von dem Gantmeister oder Weibel des Orts mit richterlicher Bewilligung veranstaltet, 14 Tage zuvor publizirt, im übrigen nach den Vorschriften über Gantrecht

verführt und die daherigen Unkosten auf dem Erlös zum voraus enthoben werden.

Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich angeschlagen und der Sammlung der Gesetze und Dekrete beygerückt werden.

Geben in Unserer Grossen Rathversammlung den 17ten May 1810.

Der Amts-Schultheiss,
v o n W a t t e n w y l.
Namens des Grossen Raths,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

U e b e r e i n k u n f t

mit Zürich, über die Beurtheilung von ehegerichtlichen Fällen.

Wir Schultheiss und Rath des Cantons Bern, und Wir Burgermeister und Rath des Cantons Zürich urkunden hiemit: daß Wir in Ermanglung einer gemein-eidgenössischen Convention über die Judicatur in ehegerichtlichen Fällen, Ehescheidungen, Eheansprachen und Vaterschaftsklagen, unseren althergebrachten eidgenössischen und freundnachbarlichen Verhältnissen angemessen gefunden, nachfolgende wechselseitige Uebereinkunft festzusetzen und zu bestimmen:

I. Ehesachen.

§. 1. Eheansprachen und Scheidungsklagen sollen dem Richter des Wohnorts anhängig gemacht werden, der berechtigt und pflichtig ist, die Klagen zu untersuchen, und alle in dem Canton übliche und gesetzliche Mittel anzuwenden, um eine gütliche Ausgleichung zu bewirken. Wenn aber diese Bemühung fruchtlos, und eine Temporal- oder Total-Scheidung, oder richterliche Entscheidung nothwendig seyn sollte, so ist gedachte richterliche Behörde schuldig, die Partheyen an den Richter des Heimathorts des angesprochenen Theiles zu weisen, und ihm offizielle Kenntniß von ihren bisherigen Maassnahmen zu ertheilen: Wird dann von letzterer Behörde richterlich abgesprochen, so ist sie ebenfalls gehalten, von ihrem Entscheid der erstern, oder dem Richter des Wohnorts, offizielle Kenntniß zu geben.

II. Vaterschaftsklagen und Unzuchtsfehler.

§. 2. Eine Schwängerungs-Anzeige soll bey dem Richter des Orts des Vergehens, wo die Schwängerung statt gehabt, oder an dem sonstigen Wohnort der Klägerin, und zwar spätestens im siebenten Monat der Schwangerschaft, geschehen; nach der Geburt des Kindes aber soll die eigentliche Vaterschaftsklage bey dem Richter der Heimath des Beklagten anhängig gemacht, und von demselben nach den Gesetzen des Landes, jedoch mit Rücksicht auf die in diesem Vertrag angenommenen Grundsätze, beurtheilt werden.

§. 3. Im Fall der Abwesenheit des Beklagten, soll ihm jederzeit durch den Eherichter seines eigenen Cantons öffentlich ins Recht gerufen werden.

§. 4. Wird durch gütliche Anerkennung, oder durch richterlichen Entscheid, der Vater eines Kindes offenbar, so wird das Kind dem Vater zu Erhaltung seines Namens, seiner Heimath und seiner bürgerlichen Rechte zugekannt.

§. 5. Wenn sowohl Vater, als Mutter eines unehelichen Kindes es zu versorgen, oder zu seinem Unterhalt beizutragen, ausser Stande sind, so fällt diese Pflicht auf jene Gemeinde, wo dasjenige der Eltern, dem es richterlich zuerkannt worden, verburgert ist.

§. 6. Wenn der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausfindig gemacht werden könnte, so wird dem Kind der Name, die Heimath und der Bürgerort seiner Mutter zugetheilt.

§. 7. In Bezug auf die Bestrafung aller Vergehen gegen die Matrimonial-Gesetze, bleibt es bey dem allgemeinen angenommenen Grundsatz, daß jedem Löbl. Stand die Judicatur und Bestrafung der in seinem Gebiete vorgefallenen Vergehungen gebühre, und da, wo es der Fall ist, je ein Stand dem andern, wenn er darum ersucht wird, die Stellung seiner in dem andern Canton fehlbar gewordenen Bürger bewilligen werde.

§. 8. Die Gemeinden sind befugt, sich gegen ausgelassene und herumschweifende Angehörige, welche ihnen uneheliche Kinder aufbürden, für die sie nicht selbst zu sorgen im Stande sind, durch öffentlichen Warnungsverruf zu schützen, nach welchem, wenn er gegenseitig der

Cantons-Regierung (oder Obern Ehegericht) angezeigt ist, der Gemeinde von keiner spätern Schwangerschaft her, mehr etwas zur Last fallen, sondern das Kind der Mutter allein verbleiben soll. Dieser Berruf muß aber durch ein von dem competenten Richter erlassenes Urtheil erkannt werden. Dagegen kommt der Regierung des andern Cantons zu, einen solchen Menschen nicht in ihrem Gebiete zu dulden, sondern fortzuweisen.

§. 9. Für beyde Löbl. Cantone ist vorbehalten, daß, Falls seine Geseze wesentlich verändert, und z. B. uneheliche Kinder ausschließlich den Müttern zuerkent werden sollten, jeder auch, nach vorläufiger Anzeige, von diesem Vertrage wieder abgehen, und einen seiner jedesmahligen Gesezgebung angemessenen Vorschlag bringen mag.

Zu wahrer und steter Urkunde dieser Verkommniß, haben Wir gegen den Löbl. Stand Zürich, so wie derselbe gegen Uns, das gegenwärtige mit Unserm gewohnten Standessigel und den eigenhändigen Unterschriften Unsers zwenten Schultheissen und des Rathsschreibers bekräftigte Dokument ausstellen lassen, in Bern den 23. May 1810. In Zürich den 17. April 1810.

(L. S.)

Der zwente Schultheiß,
C. F. Freudenreich.
 Namens des Raths,
 Der Rathsschreiber,
 Gruber.

(L. S.)

Burgermeister und Rath
 des Cantons Zürich;
 In dessen Namen unterzeichnet,
 Der Amts-Burgermeister,
E s c h e r.
 Der dritte Staatschreiber,
 Landolt.

Ueber

Uebereinkunft mit Schaffhausen, über die Beurtheilung von ehengerichtlichen Fällen.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, und Wir Burgermeister und Rath des Cantons Schaffhausen urkunden hiemit: daß Wir in Ermanglung einer gemein-eidgenössischen Convention über die Judicatur in ehengerichtlichen Fällen, Ehescheidungen, Eheansprachen und Vaterschaftsflagen, unseren althergebrachten eidgenössischen und freundnachbarlichen Verhältnissen angemessen gefunden, nachfolgende wechselseitige Uebereinkunft festzusetzen und zu bestimmen:

I. Ehesachen.

§. 1. Eheansprachen und Scheidungsflagen müssen dem Richter des Wohnorts anhängig gemacht werden, der berechtigt und pflichtig ist, die Klagen zu untersuchen, und alle in dem Canton übliche und gesetzliche Mittel anzuwenden, um eine gütliche Ausgleichung zu bewirken. Wenn aber diese Bemühung fruchtlos, und eine Temporal- oder Total-Scheidung, oder richterliche Entscheidung nothwendig seyn sollte, so ist gedachte richterliche Behörde schuldig, die Partheyen an den Richter des Heimathorts des angesprochenen Theiles zu weisen und ihm offizielle Kenntniß von ihren bisherigen Maasnahmen zu ertheilen; wird dann von letzterer Behörde richterlich abgesprochen, so ist

sie ebenfalls gehalten, von ihrem Entscheid der erstern oder dem Richter des Wohnorts offizielle Kenntniß zu ertheilen.

II. Vaterschaftsklagen und Unzuchtsfehler.

§. 2. Eine Schwängerungs-Anzeige kann bey dem Richter des Orts des Bergehens, wo die Schwängerung statt gehabt, oder an dem sonstigen Wohnort der Klägerin und zwar spätestens im 7ten Monat der Schwangerschaft geschehen; nach der Geburt des Kindes aber, soll die eigentliche Vaterschaftsklage bey dem Richter des Beklagten anhängig gemacht, und von demselben nach den Gesetzen des Landes, jedoch mit Rücksicht auf die in diesem Vertrag angenommenen Grundsätze, beurtheilt werden, mithin ist auch der Beklagte schuldig, vor dem Richter dieses Orts sich zu stellen und daselbst in das Recht zu antworten.

§. 3. Diese Verfügung hat jedoch nur auf die gegenseitig in beyden Cantonen Angefessenen Bezug, so daß gegen Reisende, Tagelöhner, Bediente u. dgl. die Prozedur zum Abspruch an den Richter des Heimathorts gesandt wird.

§. 4. Im Fall der Abwesenheit des Beklagten, soll ihm jederzeit durch den Eberichter seines eigenen Cantons öffentlich ins Recht gerufen werden.

§. 5. Wird durch gütliche Anerkennung oder durch richterlichen Entscheid, der Vater eines Kindes offenbar; so wird (im Fall die Schwängerung unter einem mit allen gesetzlichen und besonders mit Zustimmung der Eltern oder Vormünder versehenen ehelichen Versprechen vorgegangen ist) das Kind dem Vater zu Erhaltung seines Namens, seiner Heimath und seiner bürgerlichen Rechte zugekannt.

Im Fall die Schwängerung unter keinem, oder nicht unter einem so eben erwähnt beschaffenen ehelichen Versprechen vorgegangen ist, so wird nach den Gesetzen des Standes Schaffhausen und aus Titel des Gegenrechts von Seite des Standes Bern das Kind der Mutter zuerkannt und genießt diejenigen Rechte der Heimath oder des Bürgerrechts, die nach den Gesetzen des Cantons, in welchen es fällt, ihm gebühren.

Ungeachtet das Kind der Mutter zuerkannt wird, so mag der Richter den ausgefundenen Vater zur Mitleidenschaft der Unterhaltung des Kindes und zur Entschädigung gegen die Mutter für die Kindbett einerkennen, wenn sie sich selbst nicht gütlich verstehen. Der Beitrag des Vaters an dem Unterhalt des Kindes soll sich jedoch, falls das Kind nicht durch physische oder moralische Gebrechen ausser Stand sich befindet, seinen Unterhalt zu verdienen, nicht über das 16te Altersjahr desselben hinaus erstrecken, oder nach den Gesetzen und Uebung der angezeigten competenten Gerichtsstelle bestimmt werden.

§. 6. Wenn der Vater eines unehelichen Kindes wegen gänzlicher Unvermögllichkeit nicht im Stande ist, zu dessen Unterhalt beizutragen, so liegt der Mutter, wenn sie sich im Besitz grösserer Hilfsquellen befindet, diese Besorgung allein ob. Sind aber beyde Eltern dazu notorisch unfähig, so fällt die Pflicht der Besorgung auf die Gemeinde, welcher das Kind als Heimaths- und Bürgerrechtsgenössig zuerkannt worden ist.

§. 7. In Bezug auf die Bestrafung aller Vergehen gegen die Matrimonial-Gesetze, bleibt es bey dem allgemein angenommenen Grundsatz, daß jedem Löbl. Stand

die Judicatur und Bestrafung der in seinem Gebiete vorgefallenen Vergehungen gebühre, und je ein Stand dem andern, wenn er darum ersucht wird, die Stellung seiner in dem andern Canton fehlbar gewordenen Bürger bewilligen werde.

§. 8. Die Gemeinden sind befugt, sich gegen ausgelassene und herumsehweifende Angehörige, welche ihnen uneheliche Kinder aufbürden, für die sie nicht selbst zu sorgen im Stande sind, durch öffentlichen Warnungs-Beruf zu schützen, nach welchem, wenn er gegenseitig der Cantons-Regierung (oder obern Ehegericht) angezeigt ist, der Gemeinde von keiner spätern Schwangerschaft her, mehr etwas zur Last fallen, sondern das Kind allein der Mutter verbleiben soll. Dieser Beruf muß aber durch ein von dem competenten Richter erlassenes Urtheil erkannt werden. Dagegen kommt dem Richter der von einem Berruffenen geschwängerten Weibsperson, die Befugniß zu, einen solchen Berruffenen fortzuweisen, oder nach Verdienen körperlich abzustrafen.

§. 9. Sollte eine Bürgerin eines der contrahirenden Cantone einen Ausländer beklagen, der sich in dem andern Canton aufhält, so wird der letztere Canton zum Arrest von Fahrhabe, Lohn etc. sogleich Hand bieten, mit der Beurtheilung aber nur dann sich befassen, wann er von dem erstern darum angesprochen würde; zumalen dem Canton der Klägerin allein anheim gestellt bleibt, zu bestimmen, wo er den Ausländer im Namen seiner Bürgerin ins Recht fassen will.

§. 10. Für beide Löbl. Cantone ist vorbehalten, daß Falls seine Gesetze wesentlich verändert werden sollten, jeder auch, nach vorläufiger Anzeige, von diesem Vertrage

wieder abgehen und einen seiner jedesmaligen Befehgebung angemessenen Vorschlag bringen mag.

Zu wahrer und steter Urkunde dieser Verkommniß, haben Wir gegen den Löbl. Stand } Bern, } so wie
 derselbe gegen Uns, das gegenwärtige mit Unserm gewohnten
 Standessiegel und den eigenhändigen Unterschriften Unsers
 } zweyten Schultheissen und Rathschreibers }
 } Amts-Bürgermeisters und verordneten Staatschreibers }
 bekräftigte Dokument ausstellen lassen.

Es geschehen, in Bern den 9. July 1810. In Schaff-
 hausen, den 24. May 1810.

(L. S.)

(L. S.)

Der Amts-Bürgermeister,

Der zweyte Schultheiß,

B. Pfister.

E. F. Freudenreich.

Der Staatschreiber,

Namens des Raths,

Siegerist.

der Rathschreiber,

Gruber.

Wir Eudsunterschriebene Bevollmächtigte der Löbl. Stände Bern und Schaffhausen bescheinen und beurkunden hiemit: daß Wir heute den zehnten July aus Auftrag und Befehl Unserer Hohen Regierungen die Originalien des zwischen denselben in ehengerichtlichen und Paternitäts-Sachen abgeschlossenen Vertrags gegenseitig ausgewechselt haben, und erklären Uns im Namen und aus bestimmter Vollmacht derselben, daß:

1. Gedachter Vertrag von Stund an in volle Kraft und Vollziehung gesetzt werden solle.

2. Daß die in beyden Cantonen üblichen Heimathscheine ohne Rücksicht auf die in denselben in Bezug auf die Kinder und Nachkommen ihrer Inhaber von einander abweichenden Ausdrücke gegenseitig sollen angenommen werden, dennoch aber unter dem Vorbehalt, daß durch diese Annahme keinem der beidseitigen Cantons-Angehörigen eine andere verbindliche Ansprache zuwachsen solle, als welche in dem gegenwärtigen in Paternitätsfachen allein gültigen und rechtskräftigen Vertrag zugesagt und gutgeheissen sind.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir diesen Verbal-
Prozeß errichtet, unterzeichnet und besigelt.

So geschehen, Bern den 10. July 1810.

Sign. E. A. F. F i s c h e r, Sign. B. P f i s t e r, Bürgermeister
des Al. Rath's zu Bern. des Cantons Schaffhausen.

V e r o r d n u n g

über die Censur.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach die Revision der bestehenden Censur-Verordnung Uns von ihrer Anzulänglichkeit bey den jetzigen veränderten Umständen überzeugt hat, so haben Wir, im tiefen Gefühl Unserer Pflichten gegen Religion, Vaterland und Sittlichkeit, über die Censur der Bücher, Zeitungen, Flugschriften, gedruckten Sachen und Kupferstichen verordnet, was hienach von einem zum andern folgt; wie

Wir dem hiemit, in Aufhebung aller darüber bisher ergangenen Verordnungen,

v e r o r d n e n :

1) Es wird eine Censur-Commission eingesetzt, unter deren unmittelbaren Aufsicht der Buchhandel stehen wird. Ein Mitglied Unseres Kleinen Rathes wird dieser Commission vorstehen.

2) Von nun an darf niemand in Unserer Bittmächtigkeit sich mit dem Buchhandel im Großen und Kleinen, mit dem Verlag von gedruckten Schriften, mit dem Verkehr derselben, noch mit dem Ausleihen von Büchern abgeben, er sey denn von der Regierung dazu patentirt.

3) Es giebt eigene Patente für die Buchhändler, die Buchdrucker, die Bücherverleiher, die Kunsthändler, die Zeitungsschreiber und die Verleger von Büchern und Musikalien. Diese Patente enthalten die Befugnisse, so wie die Verpflichtungen ihrer Besitzer.

Für ein solches Patent soll, ohne den Stempel, vier Franken bezahlt werden; dieselben sollen jährlich, jedoch unentgeltlich, visirt werden.

4) Diese Patente werden von Unserer Censur-Commission ertheilt. Sie hat die Befugniß, dieselben zu zucken, wenn ihre Besitzer die Schranken ihrer Pflicht überschreiten sollten.

5) Zu Erhaltung eines Patents bedarf es der schriftlichen Erklärung des Verkehrs, den der Bittsteller zu führen gedenkt, oder bisher geführt hat; diese Erklärung bestimmt die Ausdehnung, die das Patent haben wird.

6) Die Patent-Inhaber verpflichten sich eidlich, keine Bücher, Zeitschriften, Flugschriften, noch andere zur Publikation bestimmte Anzeigen irgend einer Art, weder zu verlegen, noch zu verkaufen, noch zu drucken, noch auszuleihen, sie seyen denn zuvor mit der Genehmigung der Censur versehen worden.

7) Es sind daher sämtliche Patent-Inhaber von nun an verpflichtet, ein genaues Verzeichniß der Censur einzugeben, und zwar die Buch- und Kunsthändler von den Schriften, Kupferstichen, Zeichnungen, die sie im Verlag haben, oder commissionsweise zu verkaufen gedenken; die Buchdrucker aber von den Manuscripten, die von ihnen zum drucken übernommen werden, so wie von den bereits gedruckten Schriften, die sie neu aufzulegen gedenken; die Eigenthümer von Lese-Cabinettern dann von den Schriften, die sie ausleihen; endlich auch die Verzeichnisse der zur öffentlichen Versteigerung bestimmten Bücher. Künftighin soll jede neue Schrift, Kupferstich, Zeichnung &c. der Censur vorgelegt werden, ehe sie in den Handel oder in ein Lese-Cabinet zum Ausleihen gethan wird.

8) Jedes in hiesigem Canton gedruckte Werk oder Flugschrift, soll mit der Firma des Verlegers und der Bewilligung der Censur versehen seyn.

9) Verboten sind alle und jede Schriften oder Kunstwerke, die gegen die Religion, die Verfassung, die Sitten oder die gegen die fremden Regierungen gebührende Achtung verstoßen. Verantwortlich sind Verfasser, Verleger, Buch- und Kunsthändler und Colporteurs jeder Art, die an der Ausbreitung solcher verbotenen Schriften irgend einen Antheil nehmen.

Libelle gegen Privatpersonen werden auf dem Weg Rechtes beklagt.

10) Vom ersten Januar 1811 an, werden alle Zweige des Buch- und Kunsthandels, so wie die Haltung der Lese-Cabinette, denen untersagt, die keine Patenten besitzen werden.

11) Welcher Nichtpatentirte sich mit diesem Handel befassen würde, verfällt in eine Buße von Einhundert Franken, samt Confiscation seines sämmtlichen Verlags.

Welcher Patentirte einer der obigen Vorschriften zuwiderhandelt, verfällt in eine Buße von Sechszehn Franken, und im Wiederholungsfall in gleiche Buße, nebst Zuckung seines Patents und Confiscation seiner verbotenen Waare. Von diesen Bußen fällt ein Drittheil dem Verleider, ein Drittheil den Armen des Orts und ein Drittheil der Staats-Casse zu.

Wer aber gegen den 9ten Artikel verstößt, der wird von Uns, nach Maasgabe der Umstände, noch überdies an Leib oder Gut bestraft werden.

12) Den Patenten ist nicht unterworfen, der Verkauf der mit obrigkeitlichen Privilegien, oder auf obrigkeitliche Veranstaltung gedruckten Bücher und Schriften, welcher, wie bisher, freigegeben bleibt.

13) Der betreffende Oberamtmanu wird über die ihm von der Censur-Commission oder sonst angezeigten Widerhandlungen, sub beneficio recursus an den Kleinen Rath, urtheilen, und seine Urtheile der Censur-Commission mittheilen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln angezeigt, öffentlich angeschlagen und der Sammlung der Gesetze und Dekrete beige druckt werden.

Gegeben in Bern, den 6. Juny 1810.

Der zwoyte. Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.
 Namens des Rathes,
 der Rathschreiber,
G r u b e r.

V e r o r d n u n g.
Bestimmung der Auflage auf Branntweingeist.

(S. oben S. 60. 208.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Da Uns angezeigt worden, daß unter der Angabe von Branntwein beträchtliche Einfuhren von Branntweingeist statt haben, welcher dann, mit Wasser vermischt, ein doppeltes Quantum Branntwein hervorbringt; als wodurch die Verordnungen vom 23ten May 1807, 15ten Merz und 7ten April 1809, welche eine Auflage von 25 Rappen von der Maas geistiger Getränke anbefehlen, offenbar umgangen und gefährdet werden, so haben Wir, in Erläuterung bemeldter Verordnungen auf den Vortrag Unsers Finanzrathes verordnet und

v e r o r d n e n :

1) Alle gebrannten Getränke, welche bey ihrer Einfuhr durch den Geistigkeitsmesser oder die sogenannte Eprouvette, auf dem Grade von 20 à 21 oder darunter erfunden werden, sind lediglich dem bestimmten Ohmgeld von 25 Rappen unterworfen.

2) Diejenigen Getränke aber, welche diesen Grad übersteigen, sollen als Branntweingeist angesehen, und mit der doppelten Auflage von fünf Bazen versteuert werden.

3) Wenn, wegen besonderer Einrichtung der Weingeschirre, ihr Inhalt weder mit der Eprouvette geprüft, noch mit der Sinne ordentlich gemessen werden kann, so soll eine solche Ladung lediglich à 4 Pfund Gewicht für eine Maas berechnet, mit fünf Bazen Ohmgeld per Maas verohmgeldet werden.

4) Bey der Wiederausfuhr aus dem Canton soll der Geistigkeitsmesser ebenfalls angewandt, und nur von solchen Getränken die höhere Auflage von bz. 5. zurückgestellt werden, die sich durch denselben als wirklicher Branntweingeist erzeigen würden; von allen andern aber, die entweder nur als Branntwein erfunden werden, oder von deren Prüfung der betreffende Eigenthümer oder Fuhrmann enthoben zu seyn verlangen würde, soll nur die wirkliche Abgabe von 25 Rappen von jeder Maas zurückgegeben werden.

5) In Rücksicht des Transits und aller übrigen Vorschriften der bestehenden Ohmgeld-Verordnung hat keine Aenderung statt.

6) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, an gewöhnlichen Orten und bey den Zollstätten angeschlagen, der

Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt, auch von ihrer Bekanntmachung an in Kraft gesetzt werden.

Geben in Bern den 20. Juny 1810.

Der zweyte Schultheiß,
C. F. F r e u d e n r e i c h.
 Namens des Raths,
 der Rathschreiber,
 G r u b e r.

B e r o r d n u n g.
Polizen über die Handwerksgefelln.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit; daß Wir auf angehörtem Vortrag Unseres Justiz- und Polizen-Raths, in Betrachtung:

Daß die Handwerksgefelln und die in diese Classe gehörenden Professionisten, wegen ihres unsteten Lebwezens, einer besondern Aufsicht bedürfen;

Daß zu Handhabung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit denselben nur insofern der Aufenthalt in hiesigem Canton gestattet werden kann, als sie sich über ihre Herkunft und Begangenschaft legitimiren und somit einige Garantie leisten können;

Daß mit den bisher üblichen Kundschaften für wandernde Handwerksgefelln und Professionisten mancherley

Nachteile und Mißbräuche verbunden gewesen, welches alle benachbarten Staaten zur Abschaffung derselben bewogen hat;

Daß die dagegen eingeführten Wanderbücher die erwähnten Nachteile nicht haben, und überdies dem fleißigen und gutgesitteten Handwerksgesellen und Professionisten das verdiente Zeugniß seiner Aufführung und Geschicklichkeit gewähren;

In Betrachtung endlich, daß Wir es uns stets zur Pflicht machen, die Verfügungen auswärtiger Behörden zu Handhabung guter Polizen und Sicherheit, so viel an Uns, zu unterstützen; verordnet haben und

v e r o r d n e n :

1) Es soll keinem Handwerksgesellen und in diese Classe gehörenden Professionisten der Eintritt in den hiesigen Canton gestattet werden, der sich nicht durch einen Paß, Wanderbuch oder Kundschaft (welche nachstehende Eigenschaften besitzen sollen) über seine Herkunft ausweisen kann.

In den Pässen sollen der Geschlechts- und Vorname, die Heimath, der Beruf, der Zweck der Reise, die Dauer und das Signalement der Person, deutlich enthalten seyn.

In den Wanderbüchern (welche von den Polizenbehörden auf den Träger ausgestellt, auch sonst ganz und unverfehrt seyn und die obigen Eigenschaften besitzen sollen) ist auch nachzusehen, ob keine Blätter ausgerissen seyen.

Die in der Schweiz ertheilten Kundschaften sollen ebenfalls die Eigenschaften eines Passes besitzen, nicht mehr als drey Monate alt seyn (der Besitzer derselben habe denn irgendwo gearbeitet) und durch die Polizenbehörde des Orts, wo die Kundschaft ausgestellt worden, legalisirt seyn.

2) Es soll auf den Gränzen des Cantons jeweilen das Datum des Eintritts auf dem Paß ic. angezeigt werden.

3) Jeder fremde Handwerksgefelle, welcher in hiesigem Canton in Arbeit tritt, soll seine Papiere, durch welche er seine Herkunft bescheinigt, in der Hauptstadt der Central-Polizen gegen einen Schein, auf dem Land aber dem ersten Vorgesetzten des Orts hinterlegen.

4) Wer einen fremden Handwerksgefellen in Dienst oder Arbeit aufnimmt, oder auf andere Weise demselben Unterschlauf giebt, ohne daß selbiger seine Papiere hinterlegt hat, soll mit einer Busse, die bis auf Liv. 12 ansteigen kann und wovon ein Drittheil der Armen-Casse des Orts, ein Drittheil dem Verleider und ein Drittheil dem Staat zukommen sollen, belegt werden; und ist anbey für alle daherige Folgen verantwortlich.

5) Jeder fremde Handwerksgefelle, der seine Papiere gehörig hinterlegt hat, und sich allenfalls darüber durch einen Schein von dem betreffenden Beamten ausweisen kann, bedarf keiner weitem Erlaubniß zum Aufenthalt, so lange er zu keinen gegründeten Klagen oder Beschwerden Anlaß giebt, und nur im Lohn oder Dienst eines angeessenen Einwohners arbeitet. Es soll ihm auch von da-

her, ausser der nachbemeldten Visagebühr, keine weitere Abgabe, Zell ic. gefordert werden.

6) Wenn derselbe mit Vorwissen seines Meisters den Ort verläßt, so sollen ihm seine Papiere wieder herausgegeben, und das vom Meister erhaltene Zeugniß legalisirt werden.

7) Für die Visirung der Pässe ic. hat die Central-Polizen von jedem Handwerksgefallen, welcher mehr als 30 Tage in hiesigem Canton sich aufgehalten, zwey Bazen zu beziehen und zu verrechnen.

8) Wenn ein fremder Handwerksgefell in einem Zeitraum von 12 Monaten bereits bey drey Meistern in hiesigem Canton in Arbeit gestanden, oder während 30 Tagen keine Arbeit erhalten hat, und sonst keine Mittel zu einem ehrlichen Fortkommen aufweisen kann, so ist derselbe mit Anzeig des Grundes weiters zu weisen.

9) Vom 1sten August nächstkünftig an, sollen in hiesigem Canton keine Kundschaften mehr ertheilt, sondern die Meisterzeugnisse jeweilen in die von den Gefellen bereits besitzenden oder bey der Central-Polizen zu erhaltenden Wanderbücher, eingeschrieben werden.

Es sollen auch von diesem Zeitpunkt an keine gewöhnlichen Pässe mehr an Handwerksgefallen ertheilt, sondern die Wanderbücher gleich wie Pässe respektirt werden.

Die einzuführenden Wanderbücher sollen 32 paginirte Blätter oder 64 Oktav-Seiten, auch die Eigenschaften eines Passes enthalten, und von dem Central-Polizen-Amt auf jeweilige Legitimation des Namens und der Heimath ic. gegen Erlag von bz. 8 ausgestellt werden.

10) Unserm Central-Polizen-Beamten ist die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung, so wie die Mittheilung an äussere Behörden übertragen.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln verlesen, überall angeschlagen und der Sammlung der Gesetze beigebracht werden.

Geben Bern, den 25. Juny 1810.

Der zwoyte Schultheiss,
E. F. F r e u d e n r e i c h.
 Namens des Rathes,
 der Staatschreiber,
 T h o r m a n n.

B e s c h l u s s.

Zollfreiheit in dem Verkehr der Französischen
 Ortschaften am Nydau- und Bieler-See.

Der Kleine Rath des Cantons Bern, in der Absicht, dem durch den K. K. Französischen Minister geäusserten Wunsch der Französischen Regierung zu möglichster Begünstigung des freien Verkehrs zwischen den Städten Neuenstadt und Biel zu entsprechen, und Se. Kaiserl. Königl. Maj. einen neuen Beweis Seiner Ergebenheit zu geben, und auf den Vortrag des Finanz-Raths

b e s c h l i e s s t:

1) Dem

1) Den Französischen Städten Biel und Neuenstadt und übrigen am Nydau- und Bieler-See gelegenen Französischen Ortschaften wird nun zollfreie Communication über den Nydau- und Bieler-See zugesichert, und zwar sowohl für Lebensmittel als für andere Waaren.

2) Diese Zollfreiheit soll sich auch auf alle Lebensmittel ausdehnen, welche die Angehörigen dieser Ortschaften auf den Märkten von Nydau und Erlach ankaufen möchten.

3) In dem Fall allein, wenn sie ihre Waaren auf Bernischem Land-Territorium ausladen, bleiben sie den Land-Zoll schuldig, und sind den hiesigen und übrigen Eidgenössischen Angehörigen gleich gehalten.

4) Gegenwärtiger Beschluß soll Er. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz mitgetheilt und dem Finanz-Rath zur Execution zugesendet werden.

Geben in Bern, den 30. July 1810.

Der Amts-Schultheiß,
 von Wattenwyl.
 Namens des Raths,
 der Rathschreiber,
 Gruber.

P u b l i k a t i o n.
Jagdbann für 1810 und 1811.

(S. oben S. 77 und 322.)

Der Vorschrift der Jagdverordnung zufolge, so wie unter denen in derselben enthaltenen Bedingungen, sind von Mithghrn. des kleinen Rathes, in Aufhebung der unterm 6. September 1809 erlassenen Publikation, nachstehende Gegenden und Waldungen für zwey Jahre, nämlich für 1810 und 1811 in Bann gelegt worden, und zwar:

A. Für das Amt Bern.

1) Obenaus der Stadt. Von dem Harberger-Thor weg längs der Aare nach bis an den Auslauf des Gabelbachs in die Aare, am Ende des grossen Bremgarten; von da dem Bach nach bis an das Brücklein an die Murtenstrasse, dieser Strasse nach zurück bis nach Bethlehem, dem Dorfgäßlein durch das Dorf Bümpliz nach bis auf die Frenburg-Strasse, längs dieser Strasse bis an das Brücklein wo der Kirchweg von Wangen nach Köniz von der Strasse abgeht, diesem Kirchweg nach bis in das Dorf Köniz auf die Strasse von Bern nach Schwarzenburg und dieser Strasse nach zurück bis zum obern Thor.

2) Untenaus der Stadt. Von Deiswyl weg längs der Strasse nach Stettlen, Boll, Wechigen bis nach Worb zum Wirthshaus; von da der Bern-Strasse

nach auf Gümliken und bis da wo der Weg durch das Gümliken-Thal in die Strasse von Bern ins Emmenthal fällt; diesem Weg nach zurück nach Deiswyl.

B. Für das Amt Narberg.

Von Mühlethal, wo der Mühlebach in die Aare fließt, den Bach hinauf bis auf Lobsigen, von da gleichem Bach und Graben nach bis in die Rebhalden und in den Karrweg nach Ruchwyl, von da dem mittlern Karrweg nach über den Rain gegen das Ekenhaus; ob diesem dem Weg nach auf Frieswyl und das Dorf hinunter auf den untern Karrweg bis gegen das Schulhaus im Mazwyl, von da dem Schulbächlein nach hinunter in den Kesselin-Graben und an die Aar zu Oltigen, und dann der Aare nach hinauf wieder auf Mühlethal.

In allem übrigen soll es bey der Verordnung vom 28. Januar 1805 und 20. July 1807 sein Verbleiben haben, da denn insbesondere obiger Bann von nun an seinen Anfang nehmen, der bisherige Bann aber dennoch bis den 10. Oktober nächstkünftig fort dauern soll.

Diejenigen, die in einem der im Bann liegenden Bezirken mit der Flinte jagend angetroffen werden, sollen nach Vorschrift des §. 24 des Gesetzes über die Jagd vom 16. 23. und 25. May 1804 bestraft werden.

Geben den 15. August 1810.

Canzley Bern.

V e r o r d n u n g.

Einführung von Schul-Commissarien.

Der Kleine Rath des Cantons Bern, in Betrachtung des Vortheils, welchen die Bestellung von Schul-Commissarien dem Landschulwesen wirklich gebracht hat, nach angehörtem Rapport des Kirchen- und Schulraths

v e r o r d n e t :

- 1) Für jeden Amtsbezirk wird ein Schul-Commissar angestellt.
- 2) Die bisherigen Schul-Commissarien werden an-
durch bestätigt.
- 3) Bey künftigen Verledigungen werden sie auf ein-
zuholende Berichte von den Oberamtännern durch den
Kirchenrath ernannt.
- 4) Für ihre Bemühungen, Scripturen, Reiseko-
sten und allfällige andere Auslagen wird ihnen jährlich
und zwar zum erstenmahl für das laufende Jahr eine
Entschädigung nach Verhältniß der Zahl der ihnen unter-
geordneten Schulen und den damit verbundenen Beschwer-
den zugesichert:
- 5) Diese Entschädigung besteht:
 - a. In Fünzig Franken für die Nemter Interlaken
und Thun.

- b. In Vierzig Franken für die Aemter Konolfingen, Narberg, Bern, Signau, Seftigen, Burgdorf, Midau, Wangen, Narwangen, Nieder-Simmenthal, Frutigen, Trachselwald.
- c. In Dreyßig Franken für Fraubrunnen, Ober-Simmenthal, Saanen und Oberhasle.
- d. In Fünf und zwanzig Franken für die Aemter Erlach, Büren, Laupen und Schwarzenburg.

6) Der sämtliche Betrag dieser Entschädigungen wird mit Achtehundert Franken am Ende eines jeden Jahrs und zum erstenmahl am Ende des wirklich laufenden von dem Finanz-Rath an den Kirchenrath ausbezahlt, und von diesem letztern die oben bestimmten Entschädigungen an die Schul-Commisarien ausgerichtet.

7) Gegenwärtiger Beschluß soll dem Finanz-Rath und dem Kirchenrath zur Exekution mitgetheilt und der Instruction der Schul-Commisarien vorgedruckt werden.

Geben den 20. August 1810.

Der Amts-Schultheiß,
 v o n W a t t e n w y l.
 Namens des Rathes,
 der Rathschreiber,
 G r u b e r.

Instruktion

für die Schul-Commisarien.

1) So wie dem Pfarrer die spezielle und direkte Aufsicht über die Schulen seiner Pfarrrgemeinde zukommt, so hat der Schul-Commisär eine allgemeine Aufsicht über die Schulen des Amtsbezirks. Er stehet mit dem Kirchenrath in direkter Correspondenz, wenn eine Schulverleddigung anzuzeigen, oder irgend eine Schulangelegenheit zu besorgen ist, die er auf den Antrag des Pfarrers oder aus eigenem Gutfinden der obersten Schulbehörde einzu-berichten wünscht.

2) In Angelegenheiten, welche die äussere Ordnung des Schulwesens, und die Polizen desselben betreffen, und die exekutive Gewalt erfordern, wird sich der Pfarrer direkte an den Oberamtmanu wenden, der dann entweder von sich aus verfügen oder die Sache dem Kirchenrath einberichten wird. Ueber Gegenstände hingegen, die das Innere des Schulwesens, den Unterricht oder die Methode betreffen, oder bey Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Gemeinden oder Schulmeistern, soll sich der Pfarrer an den Schul-Commisär wenden, der alsdann die Sache entweder von sich aus vermitteln, oder nach Beschaffenheit derselben dem Oberamtmanu anzeigen oder dem Kirchenrath anhängig machen wird.

3) Jede Schulverleddigung wird dem Schul-Commisär durch den Pfarrer des Orts nebst Anzeige des Einkommens eingegeben, und, wenn dieses mit dem Schulurbar nicht übereinstimmt, der Grund dieser Veränderung

angezeigt. Diese Anzeige wird sodann von dem Schul-Commissär nebst Bestimmung der zwischen ihm und dem Pfarrer verabredenden Zeit der Prüfung der Schulbewerber dem Kirchenrath eingesendet, welcher solche durch seinen Sekretarius in das Wochenblatt einrücken läßt. An dem dazu bestimmten Tage wird die Prüfung der Bewerber von dem Schul-Commissär und dem Pfarrer des Orts vorgenommen. Sodann übergiebt der Schul-Commissär dem Oberamtmanne einen doppelten Vorschlag aus der Zahl derjenigen, welche als die fähigsten sich erprobt haben. Von diesen wählt der Oberamtmann einen aus, und schickt die getroffene Wahl dem Kirchenrath zur Bestätigung ein.

4) Der Schul-Commissär wird alle Schriften, welche auf die Schulen seines Bezirks Bezug haben, die Schreiben des Kirchenraths, der Oberamtänner ic. sorgfältig aufbewahren, damit sie bey vorfallenden Gelegenheiten zu Rath gezogen, und bey stattfindender Abänderung seinem Nachfolger eingehändigt werden können.

5) In Fällen von ehehaften Ursachen mag sich der Schul-Commissär aus den Geistlichen des Amtes einen Supleant bestellen, der seine Funktion für ihn verrichtet.

Gegenwärtige Instruktion werden alle Schul-Commissarien und Pfarrer in Aufhebung aller vorhergehenden dahin einschlagenden Instruktionen befolgen, und dieselbe gehörigen Orts eintragen.

Geben den 20. August 1810.

Canzler Bern.

P u b l i k a t i o n.

Erweiterung des Jagdbanns für 1810 u. 1811.

(S. oben S. 382.)

In Erweiterung des unterm 15. und 22. August letzt hin verordneten Jagd-Banns haben Mehghrn. die Rätthe der Vorschrift der Jagdverordnung zufolge, so wie unter denen in derselben enthaltenen Bedingungen annoch folgende Gegenden und Waldungen im Oberamt K o n o l f i n g e n für zwey Jahre, nemlich für 1810 und 1811 in Bann gelegt:

Dieser Bann fängt an zu Dießbach, da wo der Dießbachgraben in die Risen fällt, der Emmenthal-Strasse nach über Frenmettigen bis Niederheunigen, dort der Kohleren nach hinauf bis zur vordern Schwändlen, von da hinweg links der Strasse nach bis zur Nagelschmitte auf dem Appenberg, von dort etwas rechts gegen Oberheunigen und Nüchtern, immer der Strasse nach, von der Nüchtern rechts auf Friedersmatt, dort links gegen Hinterhaus, durch den hintern Buchengraben das Mööslein hinauf bis Mühlseilen, dort der March nach, zwischen der Kirchhöre Röthenbach und der Gemeinde Kurzenberg bis zur Saage im Fassbach, von da rechts der Strasse nach bis zur Linden, von da hinweg Sonnseite der Strasse nach bis nach Dießbach.

Alles was rechts dieser beschriebenen Linie liegt, ist also im Bann begriffen.

Diejenigen, die in diesem in Bann liegenden Bezirk mit der Flinte jagend angetroffen werden, sollen nach Vorschrift des §. 24. des Gesetzes über die Jagd vom 16. 23. und 25. May 1804 bestraft werden.

Geben den 3. September 1810.

Canzley Bern.

V e r o r d n u n g

in Betreff des Handels mit Englischen und Colonial-Waaren.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir, nach Ansicht der, von des Herrn Landammanns der Schweiz Excellenz sämtlichen Eidgenössischen Ständen unverzüglich mitgetheilten, ausdrücklichen, wiederholten und äußerst dringenden Begehren Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien, betreffend den Handel mit Englischen und mit Colonial-Waaren, desgleichen in voller Beherzigung der wichtigsten Interessen Unsers gemeinen Vaterlandes, nöthig gefunden haben, gegen besagten Handel ohne Verzug die wirksamsten Maasregeln zu ergreifen, wie Wir dann

v e r o r d n e n :

1) Alle im Canton Bern wirklich vorhandene oder auf der Fuhr in denselben begriffene Colonial-Waaren,

bedgleichen alle Englische Waaren, welche darin entdeckt werden möchten, sollen unverzüglich und provisorisch mit Sequester belegt werden. Der von Unserm Staatsrath unter gestrigem Dato an Unsere Amtmänner und Zollbeamte erlassene Befehl zu Verhängung dieses Sequesters bey allen Handelsleuten, so wie in den Halles und Kaufhäusern, ist hierdurch in seinem ganzen Inhalt bestätigt und erneuert.

2) Alle Handelsleute, die sich mit dem Handel von Colonial-Waaren auf irgend eine Weise befassen, so wie diejenigen, hinter denen sich Englische Waaren befinden möchten, sind aufgefordert, falls es nicht bereits schon geschehen wäre, in zweymal 24 Stunden Zeit, von Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung, dem Oberamtmanne des Bezirks, eine schriftliche wohlspezificirte Deklaration aller in ihrer Verwahrung liegenden Colonial- und allfälligen Englischen Waaren, in wahren Treuen einzugeben; bey Confiskation jeder verheimlichten oder falsch angegebenen Waare, und je nach den Umständen noch schwererer Strafe.

Von den in den öffentlichen Kaufhäusern und Halles vorgefundenen, mit Sequester belegten Waaren, sollen ebenfalls genaue Verzeichnisse gezogen, und Unserm Oberzollverwalter, zu Händen der niedergesetzten Commission, eingegeben werden.

3) Die im Canton allfällig entdeckten und sequestrirten Englischen Waaren, deren Einfuhr in die Schweiz bereits von der Hohen Eidgenössischen Tagsatzung unterm 5. Heumonate 1806 verboten worden war, sollen confiscirt werden.

4) Alle infolg gegenwärtiger Verfügung in hiesigem Canton sequestrirte Colonial-Waaren, sollen, nach Maassgabe des Kaiserl. Königl. Französischen Dekrets vom 5. August und 12. September 1810 und demselben angehängten Tarif, mit derjenigen ausserordentlichen Gebühr belegt werden, wovon der Tarif gegenwärtiger Verordnung beigelegt ist.

5) Alle vorgedachte Colonial-Waaren, welche künftighin in hiesigem Canton gebracht werden, sollen dem gleichen Tarif unterworfen seyn, insofern nicht durch ein, von einer Schweizerischen Cantons-Regierung ausgestelltes Attestat bescheinigt werden kann, daß diese Waaren bereits auf den Eidgenössischen Gärnzen die hienach bestimmte tarifmäßige Gebühr bezahlt haben.

6) Es sollen, bey Strafe der Confiskation, keine Depots von Colonial-Waaren in einer Nähe von drey Stunden an den Französischen Gränzen in hiesigem Canton geduldet werden. Jeder entdeckte Waaren-Depot innerhalb dieser Entfernung, so wie überhaupt jede entdeckte Niederlage verheimlichter Waaren, soll ohne anders confiscirt werden.

7) Es wird von Uns eine besondere Commission aus Unserer Mitte niedergesetzt, welche die einlangenden Declarationen untersuchen, je nach den Umständen die Visitation der Magazine und Kaufmanns-Bücher verordnen, und die weitere Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung im Detail veranstalten wird. Unsere Ober- und Unter-Beamte, so wie alle Zoll- und Kaufhaus-Beamte werden mit derselben correspondiren und ihre Weisungen pünktlich befolgen.

Wir befehlen bemelten Unsern Beamten bey der Eidespflicht, womit sie Uns zugethan sind, diese Verordnung

in allen ihren Theilen mit dem größten Nachdruck zu vollziehen, auf jeden Unterschleif zu wachen, die allfällig angezeigten verheimlichten Waaren oder Depots sogleich mit Arrest zu belegen, und über alles obgedachter Commission jeweilen Bericht zu erstatten.

Streitigkeiten, die infolge der gegenwärtigen Verordnung entstehen möchten, sollen als ein Administrations-Gegenstand von dem betreffenden Oberamtmanne in erster Instanz sub beneficio recursus vor Uns beurtheilt, und die Urtheile Uns jeweilen eingesandt werden.

Geben, um überall im Canton bekannt gemacht und angeschlagen zu werden, in Bern den 13. Oktober 1810.

Der Amts-Schultheiß,
v o n W a t t e n w y l.

Namens des Raths,
der Staatschreiber,
L h o r m a n n.

T a r i f

Der Eintritts-Gebühren für nachbenannte
Waaren, nach Schweizer-Franken und Bern-
Gewicht.

(3 Französische für 2 Schweizer-Franken, und der metrische
Centner zu 204 1/4 Pfund Markgewicht, mithin zu 192 1/2
Bern-Pfund gerechnet, indem 17 Pfund Markgewicht 16 Bern-
Pfund ausmachen.)

	Franken.
Baumwolle, Brasilianische, von Cayenne, Suri-	
nam, Demerary, lange, per Centner	277
— — Levantische, welche über Meer kommt,	138
— — Levantische, welche über Land kommt,	69
— — aus andern Ländern, ausgenommen	
Neapolitanische und Römische,	208
Zucker, roher,	104
— — in Stöcken,	138
Thee, Hanfan,	312
— grüner,	208
— übrige Arten,	52
Kaffee,	138
Indigo,	312
Kakao,	346
Cochinille,	693
Pfeffer, weisser,	208
— schwarzer,	138
Zimmet, ordinari,	485
— feiner,	693
Spezereynägeli,	208
Muskatnuß,	693

Holz, Acajou,	per Zentner	17
— Fernambuk,		41
— Kampeſche, oder Blauholz,		27
— Farbholz, gemahltes oder geraſpeltet		34
Potaſche, Amerikanische,		10
Häute, rohe Amerikanische,	per Stück	1
Fiſchöhl, Thran,	per Zentner	8
Stoſkfiſch,		3
Fiſche, getrocknete,		2
Elephantenzähne,		138
Schildkrötenschaalen,		520
Perlenmutter,		69
Reiß, Amerikanischer,		6
Cachou, oder Katechu-Erde		208
Banille,	per Pfund	20
Chinarinde, rothe,		3
— — gelbe,		1
— — graue, gerollte,		2
Rhabarber,		2
Ipekakwana,		4
Sumas,	per Zentner	10
Ingwer,		10
Piment,		138
Quaſiaholz, Cassia lignea,		485
Casse oder Cunepus,		52
Mofou, Roucou,	}	69
Orseille, oder Orleans		
Curcuma,		43
Gummi, Senegal,	}	26
— Arabiſcher,		
— Tunesiſcher,		

P u b l i k a t i o n.

Aufhebung der Verfügung vom 6. März 1809
gegen die Angehörigen des Großherzogthums
Baden.

(S. oben S. 271.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Uns vorgelegt worden, die von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge von Baden, in Betreff der Bettler und Bettelfuhren, erlassene Verordnung vom 28sten May 1810, und Wir aus derselben sowohl als aus einer Note des Großherzogl. Badischen Gesandten bey der Eidgenossenschaft, vom 17ten September 1810, ersehen haben, daß dortseits die strengen Polizen-Vorschriften gegen hierseitige Angehörige, deren in dem Eingang Unserer Publikation vom 6. Merz 1809 gedacht wird, wirklich nicht weiter bestehen;

Als haben Wir keinen Anstand genommen, auch Unsererseits die bloß gegenseitig verhängte Abweisung jenseitiger, nicht mit legalen Heimathscheinen versehenen Angehörigen zurückzunehmen, und somit

v e r o r d n e t:

In Aufhebung gedacht Unserer Publikation vom 6ten Merz 1809 sollen von nun an die Angehörigen des Großherzogthums Baden, in Hinsicht des Eintritts in hiesigen Canton und Aufenthalts in demselben, lediglich nach den
dies-

dieforts bestehenden allgemeinen Verordnungen den übrigen Landesfremden gleich gehalten werden.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt und an den gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gegeben den 15. Oktober 1810.

Der zweise Schultheiß,
C. F. Freudenreich,

Namens des Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.

V e r o r d n u n g in Betreff der Gerichtschreiber.

(S. Bd. I. S. 105. f. 211. f. 297. ff. Bd. II. S. 116.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Wir auf verschiedene Lücken und Mängel aufmerksam gemacht worden, welche rücksichtlich der Stellen der Gerichtschreiber und ihrer Obliegenheiten, in den bisher darüber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sich vorfinden, als haben Wir nöthig erachtet, in Ergänzung derselben zu verordnen was folgt:

1) Die Gerichtschreiber werden aus der Zahl der geschwornen Schreiber durch das Gericht selbst erwählt, und sollen von dem Oberamtmanne beeidigt werden.

2) Die Gerichtschreiber sind gehalten, in dem Umfange des Amtsbezirks, in welchem sie als Gerichtschreiber angestellt sind, ihren ordentlichen Wohnsitz aufzuschlagen, unterlassenden Falls sie behandelt werden sollen, wie in Unserer Verordnung vom 9. Juny 1806, Art. 2 und 3 über die Amts-Notarien verfügt ist.

3) Die Gerichtschreiber sind gehalten, jeweilen in einer Frist von 4 Wochen, von dem Tage des abgehaltenen Gerichts an gerechnet, das Gerichts-Protokoll nachzutragen und die gerichtlichen Akten auszufertigen; unterlassenden Falls sind dieselben für allen daraus erwachsenden Schaden verantwortlich, wobey Wir Uns auch nach den Umständen mehrere Abndung vorbehalten.

4) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, an den gewohnten Orten angeschlagen, und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 22. Oktober 1810.

Der zweene Schultheiß,
E. F. F r e u d e n r e i c h.
Namens des Raths,
der Rathschreiber,
G r u b e r.

V e r o r d n u n g

gegen die Umladung von Waaren auf den
Landstrassen.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Demnach Uns angezeigt worden, daß Fuhrleute sich vermessen, zuwider der Verordnung vom 8. Sept. 1780, ihre Waaren auf der Strasse umzuladen, wodurch denn nicht nur das Wägen der Güterwagen vereitelt wird, sondern noch mancherley Gefährden dadurch getrieben werden; als haben Wir Uns veranlasset befunden; jenes alte Verbot wieder zu erneuern, wie Wir denn

v e r o r d n e n :

1) Den Güter-Fuhrleuten ist verboten, ihre Waaren auf den Landstrassen um- und abzuladen, insbesondere denn selbige bey Annäherung der Lastwagen oder sonst auf andere Fuhrwerke zu legen, und solche nach der Hand wieder auf ihre Güterwagen zu laden.

2) Es soll vielmehr jeder Fuhrmann, nach Ausweis der Ladungs-Karten, so er in den Kauf- und Waghäusern oder Halles empfängt, ohne Verminderung oder Veränderung der aufgeladenen Waaren, nach dem Ort seiner Bestimmung fahren, und nichts unterwegs weder ablegen noch aufnehmen, als solches Gut, wovon er allenfalls durch die bey den Wag- oder Kaufhäusern erhaltene Lade-

zedel wird bescheinigen können, daß solches unterwegs habe abgelegt oder aufgenommen werden sollen, damit alles Umladen der Waaren gänzlich unterlassen und vermieden bleibe, und solche nicht auf andere Wagen vertheilt werden.

3) Auch sonst ist jedermann verboten, zu solcher Umladung den Fuhrleuten einigen Vorschub oder Hülfe, auf was Art und Weise es immer sey, zu thun.

4) Auf die Widerhandlung gegen diese Vorschriften, ist für den Fuhrmann eine Busse von fünf Franken von jedem umgeladenen Centner Waare gesetzt, und für diejenigen, welche den Fuhrleuten bey diesen Ab- oder Umladungen behülflich seyn sollten, eine angemessene Gefangenschafts-Strafe, oder eine Busse von höchstens zwanzig Franken von jedem Wagen; da denn die eine Hälfte dieser Bussen dem Verleider zukommen, die andere Hälfte aber zu obrigkeitlichen Händen verrechnet werden soll.

5) Alle daherige Widerhandlungen haben Unsere Oberamtleute sub beneficio recursus an Uns den Kleinen Rath zu fertigen.

6) Unsern Zoll- oder Kaufhaus-Beamten liegt die Pflicht ob, auf diese Umladungen zu wachen, und die Fehlbaren ohne Schonung zu verleiden; sie sollen aber auch auf jedem auszustellenden Aquit- oder Consignezedel deutlich anzeigen, durch wie viel Wagen die Waaren durchgeführt worden seyen, damit bey Abladung der Waaren in den Kaufhäusern und Halles, oder bey Abwägung der Güterwagen, die Anzahl der vorhandenen Wagen bemerkt, und die Vermehrung derselben von den Kaufhaus-Bedienten oder Waagmeistern angezeigt werden mögen.

7) Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, von Kanzeln angezeigt, an den gewohnten Orten und namentlich

auch bey den verschiedenen Zollstätten, Kaufhäusern und Lastwaagen angeschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Geben Bern, den 31. Oktober 1810.

Der Amts-Schultheiß,
 von Wattenwyl,
 Namens des Rathes,
 der Staatschreiber,
 Thormann.

V o r s c h r i f t
 zu gleichförmiger Vollziehung der Verordnungen
 über die in die Schweiz eintretenden
 Colonial-Waaren.

(S. oben S. 389.)

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir die hienach stehende, von Sr. Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz den sämtlichen Cantons-Regierungen, zu möglichst gleichförmiger Execution der Verordnungen über die in die Schweiz eintretenden Colonial-Waaren, ertheilte allgemeine Anleitung samt dem angehängten Tarif der von denselben zu erhebenden Abgabe für den hiesigen Canton angenommen haben und demnach

v e r o r d n e n :

Es folle diese Anleitung als eine von Uns nunmehr gebende Vorschrift, bis zu der künftigen gemeineidgenössischen Tagssagung in dem Canton Bern und so viel denselben betrifft, in allen ihren Theilen befolget und vollzogen werden, wobei Wir in näherer Bestimmung des §. 16. derselben

f e s t s e z e n :

Daß die Widerhandlungen gegen dieselbe von Unsern Oberamt Männern sub beneficio recursus vor Uns beurtheilt und auch in jedem Falle die von denselben ausgesprochene Urtheil Uns eingeschendet werden soll.

Geben, den 14ten November 1810.

Der Amts-Schultheiß,
v o n W a t t e n w y l,
N a m e n s d e s R a t h s,
der Staatschreiber,
T h o r m a n n.

Wir der Landammann der Schweiz und Präsident der Tagssagung der XIX. eidgenössischen Stände.

Nachdem Wir aus den Verordnungen der sämtlichen Cantons-Regierungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft den übereinstimmenden Willen entnommen, daß nach dem Begehren Sr. Majestät des Kaisers von Frankreich, die in die Schweiz eintretenden Colonial-Waaren mit einer außerordentlichen Abgabe belastet werden,

Und in Betracht, daß die genaueste Erhebung dieser Abgabe, einerseits durch die erforderlichen Gränzanstalten gesichert, und anderseits für den innern Verkehr möglichst vereinfacht werden soll; daß endlich höchst dringend sey, daß diese Gränzanstalten sogleich in Vollziehung treten;

In Erwartung der Beschlüsse die von der hohen Tagung werden genommen werden:

ertheilen darüber den sämtlichen hohen Ständen folgende allgemeine Anleitung.

§. 1. Alle in die Schweizerische Eidgenossenschaft eintretende Kaufmannsgüter, sollen nur an den bestimmten Gränzpässen eingelassen werden.

§. 2. Diese Gränzpässe werden bestimmt wie folgt:

Im Canton Basel,	= = = = =	Basel.
— — Argau,	= = = = =	Rheinfelden.
— —	" " " " " " "	Laufenburg.
— —	" " " " " " "	Zurzach.
— — Zürich,	" " " " " "	Eglisau.
— — Schaffhausen,	" " " " " "	Schaffhausen.
— — Thurgau,	" " " " " "	Gottlieben.
— —	" " " " " " "	Utwyl.
— — St. Gallen,	" " " " " "	Rorschach.
— —	" " " " " " "	Rheinegg.
— —	" " " " " " "	Trübbach.
— — Graubünden,	" " " " " "	Chur.
— — Tesin,	" " " " " "	Chiasso.
— —	" " " " " " "	Magadino.
— —	" " " " " " "	Morcote.
— —	" " " " " " "	Lugano.

Im Canton Tessin,	Ponte Tresa.
— — — — —	Locarno.
— — Waadt,	Nyon.
— — — — —	Ouchy.
— — — — —	Vevay.
— — — — —	Balaignes.
— — Bern,	Ziehbrück.
— — — — —	Mydau.

§. 3. An jedem dieser Gränzpässe von Basel bis Chur wird ein Gränz-Büreau errichtet; das Gleiche wird an den übrigen Pässen statt haben, wenn, nach den sich ergebenden Verhältnissen, der Zeitpunkt dafür wird bestimmt werden können.

Die Einrichtung der Gränz-Büreaux, so wie die Ernennung der erforderlichen Beamten, ist den betreffenden Cantons-Regierungen mit der Bestimmung übertragen, darüber dem Landammann der Schweiz genauen Bericht zu erstatten.

§. 4. Alle eintretende Kaufmanns-Waaren werden, ohne alle Ausnahme, abgeladen, verifizirt, visitirt und jedes Stück oder Colli kreuzweis gebunden, und mit einem bleernen Siegel versehen (plombirt.)

§. 5. Die mit der ausserordentlichen Abgabe belegten Colonial-Waaren werden, sogleich nach erfolgter Verifikation und Visitation, in besonders dafür zu errichtende Register, mit deutlicher Bezeichnung des Datums, der Marque, des Gewichts und der Bestimmung, getragen.

§. 6. Alle in dem Tarif nicht benannte Kaufmannsgüter werden fernerhin nach dem Beschlusse der hohen Tagessatzung vom 5. Heumonats 1806 behandelt.

§. 7. Die auf die Colonial-Waaren gelegte ausserordentliche Abgabe wird nach demjenigen Tarif bezogen, der gegenwärtiger Anleitung beygefügt ist.

§. 8. Die ausserordentliche Abgabe wird entweder sogleich bey dem Eintritt an das Gränz-Büreau, oder in einem der obrigkeitlichen Kaufhäuser entrichtet.

In keinem Fall darf die Waare aus der obrigkeitlichen Verwahrung an den Eigenthümer abgeliefert werden, es sey dann die Abgabe bezahlt.

Die Gränz-Büreaux und Kaufhäuser sind ihrer Regierung dafür verantwortlich, wie auch eine jede Cantons-Regierung dieselbe der eidgenössischen Tagsatzung gewährleistet.

§. 9. Diejenige Waare, für welche die ausserordentliche Abgabe an dem Gränz-Büreau entrichtet worden ist, wird mit einem daherigen Empfangschein versehen, der das Datum des Eintritts, Marque, Gewicht und Qualität genau bezeichnet.

§. 10. Für diejenige Waare hingegen, welche nach einem obrigkeitlichen Kaufhaus der Schweiz verladen wird, soll ein Einlieferungs-Schein (Acquit à caution) ausgestellt werden, der die zu befahrende Route, den Termin der Ablieferung, Marque, Qualität und Gewicht genau bezeichnet.

Das Gränz-Büreau sendet zugleich ein Doppel des Acquit à caution durch die Post an das Kaufhaus, auf welches das Original ausgestellt ist.

§. 11. Dasjenige Kaufhaus, welches die Waare empfängt, hat das Original des Acquit à caution sogleich, mit der Bescheinigung der Waare versehen, an das Gränz-

Büreau zurückzusenden, und trittet dadurch in die Verpflichtung des 8ten §. gegenwärtiger Anleitung.

§. 12. Das Kaufhaus im Hauptort eines jeden Cantons wird, in Beziehung auf gegenwärtige Anleitung, allein als obrigkeitliches Kaufhaus anerkennt, auf welches die Gränz-Büreaux Acquits à caution ausstellen mögen.

Das Kaufhaus von Zurzach wird für die Waaren, welche auf die Messe gebracht werden, ebenfalls anerkennt. Die hohe Regierung Löbl. Standes Margau wird dafür die erforderlichen Maasregeln treffen.

Sollte die Regierung eines Löbl. Standes die Verlegung ihres obrigkeitlichen Kaufhauses an einen andern Ort verlangen, so wird dem Landammann der Schweiz davon Bericht erstattet.

§. 13. Das obrigkeitliche Kaufhaus eines Cantons, kann die von einem Gränz-Büreau unter Acquit à caution eingegangenen, aber für einen andern Canton bestimmten, Waaren nach dem Kaufhaus des letztern verladen lassen. In diesem Fall hat das abliefernde Kaufhaus die Vorschrift des 10ten §. über die Acquits à caution zu erfüllen, und dasjenige Kaufhaus, welches die Waaren empfängt, trittet in die Verpflichtungen, welche der 8te §. vorschreibt.

Dabey wird aber bestimmt erklärt, daß diese Verfügung nur bey ganzen Parthenen, oder uneröffnet gebliebenen Collis, niemals aber auf andere Art statt haben kann.

§. 14. Bey einem jeden Gränz-Büreau wird ein Polizen-Posten etablirt. An der Gränze werden die erforderlichen Polizen-Anstalten, zur strengsten Unterdrückung des Schleichhandels, sogleich eingerichtet werden. Die respectiven Cantone werden über deren Organisation und

Instruktion dem Landammann der Schweiz ihren Bericht eingeben und zugleich die angemessenen Verfügungen treffen, daß sämtliche Gränzanstalten nöthigen Falls mit Militär-Wachen unterstützt werden.

§. 15. Alle, sowohl bey den Gränz-Büreau, oder an andern Orten über die Gränze fahrenden Fuhrwerke aller Art, werden visitirt.

Wer bey den Büreau die Waare nicht deklarirt, oder wer an andern Orten irgend eine Kaufmanns-Waare über die Gränze zu führen oder einzubringen sucht, verfällt in die Strafe der Confiskation und deren Folgen.

§. 16. Jede Uebertretung dieser gemein-eidgenössischen Verfügungen wird von den competenten Behörden auf das schärfste bestraft werden; wofür nach Anleitung des Tagesatzungs-Beschlusses vom 5ten July 1806 folgende Grundlagen festgesetzt sind:

- a. Der erste einfache Fall der Uebertretung durch falsche Angabe an den Büreau, oder der Einschmückung an übrigen Gränzen, wird mit Confiskation der Waare und mit einer Geldbusse bestraft, die dem doppelten Werth derselben gleich kommt.
- b. Im Wiederholungsfall soll nebst der Confiskation die Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe wenigstens auf zwey Jahre, mit oder ohne nachherige Landesverweisung angewandt werden.
- c. Alle die sich mittel- und unmittelbar der Uebertretung dieser Verordnung schuldig machen, sind obigen Strafen zu unterwerfen.
- d. Fuhr- oder Schiffleute, die Kaufmanns-Waaren mit Abweichung der bezeichneten Gränz-Büreau einzu-

führen suchten, sollen nebst Confiskation von Pferden, Wagen, Schiffen 2c. mit obiger Strafe belegt werden, wenn sie auch übrigens keiner Mitwissenschaft oder Theilnahme an der Einschwärzung überwießen würden.

e. Der erwiesene Mißbrauch eines Acquit à caution wird mit den gleichen Strafen belegt, die auf das Verbrechen der wiederholten Einschwärzung, laut Litt. b. festgesetzt sind.

f. Nachlässigkeit, Pflichtvergessenheit der Gränz- und Kaufhaus-Beamten, wird auf das strengste bestraft. Wirkliche Mitwissenschaft und Begünstigung des Schleichhandels aber, nebst Entsetzung und Schadensersatz, mit Anwendung der obigen in Litt. b. festgesetzten Strafen und deren Verschärfung nach Maassgabe der erschwerenden Umstände.

Die Löbl. Cantons-Regierungen werden dem Landammann der Schweiz ihre dießfalls erlassenen Gesetze und Verordnungen mittheilen.

§. 17. Der Betrag von confiszirten Waaren wird vertheilt wie folgt: $\frac{1}{3}$ tel dem Angeber; $\frac{1}{3}$ tel dem Canton in dessen Gebiet die Waaren entdeckt und die Confiskation ausgesprochen wird; $\frac{1}{3}$ tel der Central-Cassa zu Bedeckung ihrer ausserordentlichen Ausgaben.

Die richterlich ausgefallten Straf-Urtheile werden dem Landamman der Schweiz mitgetheilt.

§. 18. Zur genauen Aufsicht und Vollziehung dieser eidgenössischen Gränzanstalten wird der Landammann der Schweiz einen Ober-Aufseher, und bey jedem Gränz-Bü-

reau einen Aufseher oder Commissär ernennen, und zu Handen der Tagsatzung in Eid und Pflicht nehmen.

§. 19. Die Berrichtungen des Ober-Aufsehers sind: die über die Organisation der Büreau und übrigen Anstalten einkommenden Berichte zu erdauern, und darüber dem Landammann der Schweiz sein Gutachten vorzulegen.

Die gleichförmigen Vorschriften über die Register, Controllen, Acquits à caution, sowohl bey den Gränz-Büreau, als den obrigkeitlichen Kaufhäusern, zu ertheilen, und die Spezial-Instruktionen zu entwerfen; die General-Controle über die eingekommenen Waaren und den Betrag der ausserordentlichen Abgaben zu führen.

Besichtigung der Gränzanstalten im allgemeinen, und Oberaufsicht der Büreau insbesondere. Nebst übrigen Aufträgen die ihm vom Landammann der Schweiz werden ertheilt werden.

§. 20. Die Aufseher bey den Gränz-Büreau haben die specielle Aufsicht über die genaue Vollziehung aller Vorschriften und der Controle aller eintretenden Waaren, nach den Spezial-Instruktionen, die denselben vom Landammann der Schweiz, und in dessen Namen von dem Ober-Aufseher werden ertheilt werden.

§. 21. Die Gränz-Büreau werden die Controle aller eingehenden Waaren, samt den Acquits à caution, am Ende eines jeden Monats, die obrigkeitlichen Kaufhäuser ihre Register, samt den Acquits à caution, alle zwey Monate dem Ober-Aufseher einsenden.

§. 22. Die Löbl. Cantons-Regierungen werden dem Landammann der Schweiz über die Anzahl und Entschädigung des, bey einem jeden Gränz-Büreau anzustellen-

den Personale, so wie der Polizen- und Gränzwachen ihren Vorschlag eingeben. Nach dessen Genehmigung erfolgt die Bezahlung aus dem Betrag der ausserordentlichen Abgabe.

§. 23. Da wo Zweifel über die Qualität der Waaren entsteht, entscheidet eine Commission von Experten.

Das Gränz-Büreau oder der eidgenössische Commissair werden an dieselbe in allen zweifelhaften Fällen gelangen, und zwar nach den speziellen Anleitungen, die denselben werden ertheilt werden.

Die Löbl. Gränz-Cantone werden sogleich eine solche, aus 3 Mitgliedern bestehende, Experten-Commission ernennen.

§. 24. Es wird der eidgenössischen Tagsatzung vorbehalten, über den Ertrag der ausserordentlichen Abgabe, der sich, nach Bedeckung der Kosten für die daherigen Anstalten, ergeben wird, zu verfügen.

§. 25. Der Transit der tariffirten Waaren soll fernerhin, frey von der Abgabe, allen denjenigen Staaten zugestanden seyn, welche das gleiche gegen die Schweizerische Eidgenossenschaft beobachten. Die Anwendung dieses Grundsatzes wird durch spätere Anordnungen bestimmt werden.

§. 26. Einstweilen, und bis zu Ausscheidung der daherigen Verhältnisse, sind diejenigen Waaren, welche Schweizern zugehören, in sofern von der ausserordentlichen Abgabe frey, als durch authentische Zeugnisse bewiesen werden kann, daß die Abgabe ganz oder theilweise schon einmal von den gleichen Waaren bezogen worden sey.

§. 27. Diejenigen Waaren, für welche diese Begünstigung angerufen wird, sollen an den Gränz-Büreau,

ohne alle Ausnahme, gleich allen anderen visitirt, verifizirt und plombirt werden.

Das Gränz-Büreau sendet das ihm vorgelegte Zeugniß, daß die Abgabe schon bezahlt sey, mit dem Acquit à caution an das betreffende obrigkeitliche Kaufhaus.

Das obrigkeitliche Kaufhaus sendet das Zeugniß an den Ober-Aufseher, der, wenn, nach gemachten genauen Untersuchungen, über dessen Gültigkeit kein Zweifel vorwaltet, dasselbe admittirt, in zweifelhaften Fällen aber, dem Landammann der Schweiz zur fernern Verfügung übergiebt.

§. 28. Jeder Depot von Colonial-Waaren an den Gränzen des Französischen Reichs, ist auf das strengste verboten; die betreffenden Löbl. Cantone werden darüber die erforderlichen Verordnungen und Maasregeln, nach den an sie erlassenen Special-Weisungen des Landammanns der Schweiz, treffen.

§. 29. Sämmtliche Löbl. Cantons-Regierungen werden das Verbot der Englischen Waaren, deren unnachlässliche Confiskation, und die Anwendung der Zuchthausstrafen und Bannisation auf das Verbrechen der Einschmückung, auf das allerstrengste handhaben, und beym geringsten Verdacht die schärfsten Maasregeln zur Entdeckung treffen.

Gegeben in Bern, den 9. November 1810.

Der Landammann der Schweiz,
v o n W a t t e n w y l.

Der Canzler der Eidgenossenschaft
M o u s s o n.

T a r i f

Der auſſerordentlichen Abgabe, auf nachbe-
nannte Waaren, nach Schweizer-Franken
und Markgewicht.

	Franken.
Baumwolle, Braſilianische, von Cayenne, Suri-	
nam, Demerary, lange, per Centner	260
— — Levantische, welche über Land kommt,	40
— — aus andern Ländern, ausgenommen	
Neapolitanische und Römische,	190
Zucker, roher,	90
— geläuterter, (sucre tête et terré)	130
Thee, Hanſan,	290
— grüner,	190
— übrige Sorten,	45
Caffe,	130
Indigo,	290
Cacao,	320
Cochennille,	650
Pfeffer, weißer,	190
— ſchwarzer,	130
Zimmet, ordinari,	450
— feiner,	650
Gewürz-Nelken,	190
Muskat-Nuß,	650
Holz: Acajou,	15
— Fernambuk,	35
	Holz:

Franken.

Holz: Campesche, oder Blauholz,	per Centner	20
— Farbholz, gemahlenes oder geraspeltes	.	30
Potasche: Amerikanische,	.	10
Häute: rohe Amerikanische,	per Stück	4
Fischöhl: Thran,	per Zentner	8
Mollefisch,	.	3
Stockfisch,	.	2
Elfenbein,	.	130
Schildkröten-Schaalen,	.	485
Perlenmutter,	.	60
Reis: Amerikanisches,	.	6
Cachou oder Katechu-Erde	.	190
Banille,	per Pfund	19
Sumas,	per Zentner	9
Ingwer,	.	9
Piment,	.	130
Cassia lignea (ordinaire Zimmt),	.	450
Cassa oder Cunepus,	.	45
Rocu, Roucou, Orseille,	.	65
Curcuma,	.	40
Gummi: Senegal,		
— Arabischer,	}	20
— Turquie, Lunefer,		
— Gayac,		
— Copal,		
— Lack in Blättern,	}	60
— Elastisches Harz,		
— Ammoniak,		
— Sagapenum,		
— Elemi,	.	160

	Franken.
Gummi: Gutte,	per Centner 190
— Oppoponax,	130
Holz: Gayac,	
— Cayennisches, satinirtes, }	Fr. 9 h. 5
— Quercitron,	
— Palysandre,	
— rothes, St. Martins Holz,	45
— rothes Sandel,	6
— Aloes,	260
— Nephritisches,	160
— Rodes,	60
— gelbes Sandelholz,	80
— Tamaris,	45
— Brasilienholz und Spähne, }	4
— Calliatour,	

Die Thara wird bestimmt wie folgt:

Für Zucker in Fässern,	15 Procent.
Für Caffee, Cacao, Pfeffer in Fässern,	12 —
Für Baumwolle,	8 —
Für übrige Waaren in Ballen,	10 —

R e g l e m e n t

über die Aufsicht der Pfrund-Zubehörden.

Wir Schultheiß und Rath des Cantons Bern, thun kund hiemit: Daß Wir in Betrachtung der Nothwendigkeit, die Zugehörungen der Pfarrhäuser als Eigenthum des Staats oder anderer Collatoren unter eine gehörige Aufsicht zu setzen, und dieselben vor Vernachlässigungen und Verderbniß zu schützen, auf den Vortrag Unseres Kirchenraths folgendes Regulativ festzusetzen nöthig gefunden haben:

§. 1. Es soll auf allen Pfarrstellen des Cantons ein genaues Verzeichniß über alle Zugehörungen derselben, sie mögen nun dem Staate, dem Collator, oder Gemeinheiten gehören, verfertigt werden. Dasselbe soll enthalten:

- a. Eine Spezifikation der Pfarrgebäude, des Wohnhauses, der Scheuer, des Ofenhauses, der Schweinställe, Trotten, Hühnerhof, Brunnen samt ihren Leitungen, nebst Anzeige der bewilligten und ausgeführten Reparationen, so wie des Datums der Bewilligung und der Ausführung.

- b. Eine Spezifikation der liegenden Güter, Aecker, Matten, Aeben, Weiden, Kraut- und Baumgärten, mit der Anzeige, welche davon, und von wem? dieselben eingekauft seyn sollen oder nicht.
- c. Eine Spezifikation der in den Pfarrgebäuden sich befindenden hochobrigkeitlichen oder dem Collator gehörigen hausrätlichen Effekten.
- d. Ein Verzeichniß endlich, der vorhandenen zur Pfarre gehörenden Kirchen- und anderen Bücher, nebst der Sammlung aller einzelnen an die Pfarrer erlassenen Verordnungen und Weisungen von obrigkeitlichen Behörden, Oberamtleuten u. s. w., die irgend einen Bezug auf die Pflichten des Pfarrers oder auf die Lokalität haben, und welche unter keinem Vorwand weggebracht werden sollen.

§. 2. Von diesem Verzeichnisse sollen aller Orten zwei Doppel verfertigt werden, von denen das eine hinter dem Collator, das andere hinter dem Pfarrer liegen soll.

§. 3. Dieses Verzeichniß soll fortgesetzt, und in dessen beide Doppel sowohl von dem Collator als dem Pfarrer, alle angeschafften oder erneuerten Effekten, die entweder dem Collator gehören oder deren Anschaffung und Unterhaltung dem Pfarrer als Pfrundbesitzer obliegen, eingetragen werden.

§. 4. Der Bistator soll sich dieses Verzeichniß jedesmal an der Kirchenvisitation von dem Pfarrer vorle-

gen lassen, und den Zustand der darin verzeigten Effekten damit vergleichen. Er soll die näher gelegenen Güter in Augenschein nehmen, ihre Cultur und Einfristung untersuchen, über dieselben, und insbesondere über die Entlegenern den Rapport der Vorgesetzten vernehmen, und über alles vor der Claß-Versammlung getreuen Bericht erstatten.

§. 5. Zugleich soll der Visitator auch über die Reinlichkeit und Ordnung, mit welcher eine Pfarrhaushaltung geführt werden soll, eine genaue Aufsicht haben, das Mangelhafte davon abhnden, und was von Erheblichkeit seyn möchte, gehörigen Orts anzeigen.

§. 6. Bey dem Tode eines Pfarrers sollen die Schlüssel zu dem Schrank, wo die Kirchen-Schlafbücher und Schriften verwahret sind, von dem Visitator unter seiner Verantwortlichkeit dem Bicar übergeben werden, wenn ein solcher bereits da ist: Ist aber keiner da, so sollen dieselben, bis zu dessen Ankunft dem ersten Vorgesetzten des Pfarrbezirks zugestellt werden, jedoch unter dem ausdrücklichen und bestimmten Vorbehalt, daß

- 1) Diese Bücher und Schriften zu keinen Zeiten und unter keinem Vorwand aus dem Pfarrhaus genommen werden.
- 2) Kein anderer als ein Geistlicher Auszüge aus denselben ausfertigen dürfe.

§. 7. Jeder Pfarrer soll

- 1) Zu den Pfarrgebäuden, Pfarrgütern samt ihren Einfristungen und allen zu seiner Pfarre gehörenden

Effekten der Regierung oder des Collators die schuldige Sorge tragen.

- 2) Er soll dasjenige, was ihm davon selbst zu erhalten obliegt, wie z. B. die Einfristungen, u. s. w. in gutem währschafstem Stand erhalten.
- 3) Er soll seine Haushaltung mit einer solchen Reinlichkeit und Ordnung führen, daß nichts am Pfarrhaus oder dessen Zubehörden verderbt noch beschädiget werde.
- 4) Er soll sich für alles, was Ausbesserung oder Ergänzung mangelt, so wie für das zu der Einfristung nöthige Holz, und für das, was vom Staate erhalten wird, zu rechter Zeit und mit Gebühr bey seinem Collator oder Oberamtmanne melden.
- 5) Thut er dieses, und wird nicht Remedur geschaffet: so soll er seinem Bisitator die Anzeige davon thun, der es an der nächsten Claßversammlung anzeigen soll. Ist das geschehen und kann es der Pfarrer durch einen Auszug aus den Claßverhandlungen oder durch Vorweisung einer an den Oberamtmanne oder den Collator deswegen gemachten schriftlichen Anzeige erweislich machen: so bleibt er für alle aus dieser begehrten, aber unterlassenen Reparatur entstehenden Folgen unverantwortlich.
- 6) Sollten hingegen durch die Nachlässigkeit und das Stillschweigen eines Pfarrers bey nothwendig gewordenen Reparationen die Pfrundgebäude Schaden leiden, oder dieselben durch Unreinlichkeit und Unge-

zierer verwüstet werden: so soll alles auf seine Kosten wieder in den gehörigen Stand gestellt werden.

7) Was denn insbesondere die Einfristung der Güter anbetrifft: so bleibt er oder seine Erben bis nach geschlossenem, gehörig ausgefertigtem und von beyden kontrahirenden Parthenen unterzeichnetem Pfrundkauf für den guten Zustand derselben verantwortlich.

8) Wenn ein Pfarrer oder dessen Erben die Pfarre verlassen: so sollen sie, wenn der Collator an dem Orte des Pfarrsitzes wohnt, demselben, sonst aber, dem ersten Vorgesetzten der Gemeinde alle Pfarr-Effekten, samt dem Inventarium darüber zu Händen der hohen Regierung übergeben. Dieser soll alles gehörig kontrolliren, dem Abziehenden einen Schein für das Uebergebene mit Anzeige desselben Zustands zustellen, und dem Oberamtmanne oder Collator darüber seinen Rapport erstatten. Für alles dasjenige, was nicht in gutem Zustand ist übergeben worden, bleiben der abziehende Pfarrer oder dessen Erben verantwortlich; wenn solches sogleich bey der Uebergabe bemerkt worden ist.

§. 8. Von da an, wo der abziehende Pfarrer die zurücklassenden Zubehörden und Effekten übergeben hat, ist die Gemeinde für alle Zugehörungen der Pfarre bis zum Antritt des neuen Pfarrers verantwortlich, es wäre denn Sache, daß sie erzeigen könnte, daß ihr Etwas von der abziehenden Parthen nicht in gehörigem Stande übergeben, oder durch Obergewalt verderbt worden ist.

Dieses Reglement soll gedruckt, und den Collatoren, den Pfarrern und den Gemeinden, jedem ein Exemplar davon zugestellt, auch zu künftiger Nachricht und Verhalt in die Mandaten-Bücher gehörig eingeschrieben werden.

Geben den 23ten November 1810.

Der zivente Schultheiß,
E. F. Freudenreich.

Namens des Raths,
der Staatschreiber,
Thormann.
